



O F F E N L E G U N G

ZUM 31.12.2020

der

Raiffeisenlandesbank Vorarlberg

Waren- und Revisionsverband

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

6900 Bregenz, Rheinstraße 11

Gemäß Offenlegungsvorschriften
in Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|----|
| 1. | Allgemeine Informationen | 4 |
| 2. | Sicherungseinrichtungen der Raiffeisenbankengruppe..... | 5 |
| 3. | Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 CRR)..... | 7 |
| 4. | Anwendungsbereich (Art. 436 CRR) | 10 |
| 5. | Eigenmittel (Art. 437 CRR) | 11 |
| 6. | Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR) | 12 |
| 7. | Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)..... | 13 |
| 8. | Kapitalpuffer (Art. 440 CRR) | 14 |
| 9. | Systemrelevanz (Art. 441 CRR) | 14 |
| 10. | Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)..... | 15 |
| 11. | Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)..... | 21 |
| 12. | Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR) | 22 |
| 13. | Marktrisiko (Art. 445 CRR) | 23 |
| 14. | Operationelles Risiko (Art. 446 CRR) | 23 |
| 15. | Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR) | 24 |
| 16. | Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)..... | 25 |
| 17. | Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR) | 25 |
| 18. | Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)..... | 26 |
| 19. | Verschuldung (Art. 451 CRR) | 31 |

| | |
|---|----|
| 20. Anwendung des IRB Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452 CRR) | 32 |
| 21. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)..... | 32 |
| 22. Fortgeschrittener Messansatz für operationelle Risiken (Art. 454 CRR) | 33 |
| 23. Interne Modelle für das Marktrisiko (Art. 455 CRR) | 33 |
| 24. Anhang zu Punkt 5 Eigenmittel – Kapitalinstrumente | 34 |
| 25. Anhang zu Punkt 5 Eigenmittel – Bedingungen im Zusammenhang mit den Instrumenten des harten Kernkapitals | 35 |
| 26. Anhang zu Punkt 5 Eigenmittel – Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit | 39 |
| 27. Anhang zu Punkt 19 Verschuldungsquote | 43 |

1. Allgemeine Informationen

Zweck und Mittel der Offenlegung

Gemäß Art. 431 CRR haben Kreditinstitute zumindest einmal jährlich (Art. 433 CRR) die in TEIL 8, Titel II, CRR genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 432 CRR offenzulegen. Als Medium für diese Offenlegung wird die Homepage der Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg verwendet.

Inhalt und Struktur

Die gegenständliche Offenlegung beinhaltet qualitative und quantitative Informationen zur Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg. Sofern nicht anders angeführt, beziehen sich sämtliche Inhalte des Dokumentes auf den Berichtszeitraum 2020 bzw. auf den Stichtag 31.12.2020.

Der strukturelle Aufbau der Offenlegung der Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg orientiert sich im Wesentlichen am Aufbau von Titel II („Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung“) und Titel III („Anforderungen an die Verwendung bestimmter Instrumente oder Methoden“) des Teils 8 der CRR. Das Verzeichnis am Beginn dieses Dokumentes enthält eine Übersicht der offen gelegten Inhalte inklusive Angabe der entsprechenden Artikel bzw. Offenlegungsanforderungen in Teil 8 der CRR.

Ausnahmen von der Offenlegung

Gemäß Artikel 432 CRR kann von einer Offenlegung relevanter Informationen abgesehen werden, wenn es sich dabei um nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen handelt. Die Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg wendet für die Offenlegung zum 31.12.2020 keine der genannten Ausnahmefälle an und kommt somit den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der CRR vollumfänglich nach.

Häufigkeit der Offenlegung

Die Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg prüft jährlich im Rahmen der Erstellung der Offenlegung anhand der Kriterien in Artikel 433 CRR und der Indikatoren in den EBA-Leitlinien 2016/11, ob eine häufigere Offenlegung als einmal jährlich erforderlich ist. Als Ergebnis dieser Überprüfung ergibt sich für die Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg aktuell keine Notwendigkeit einer häufigeren, unterjährigen Offenlegung.

Angemessenheit der Offenlegungsangaben

Gemäß Artikel 431 Abs. 3 CRR besteht die Verpflichtung zur Festlegung eines formellen Verfahrens zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen. Zudem sind Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der Angaben, zur Überprüfung der Angaben selbst und zur Häufigkeit der Veröffentlichung erforderlich. Verantwortlich für die inhaltlich vollständige und zeitgerechte Erstellung der Offenlegung ist der Bereich Rechnungswesen und Controlling der Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg. In die Erstellung der Offenlegung ist zudem der Bereich Risikomanagement eingebunden. Neue oder geänderte Offenlegungsanforderungen werden im Zuge einer internen Überprüfung vor Erstellung der jährlichen Offenlegung identifiziert und berücksichtigt. Ein Vier-Augen-Prinzip ist durch die im Offenlegungsprozess vorgesehenen finalen Kontrollen und die Beschlussfassung der jährlichen Offenlegung durch den Vorstand der Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg sichergestellt.

2. Sicherungseinrichtungen der Raiffeisenbankengruppe

Die Raiffeisen Bankengruppe

Die Raiffeisen Bankengruppe (RBG) Österreich ist die größte Bankengruppe Österreichs mit rund 370 lokal tätigen Raiffeisenbanken, acht regional tätigen Landeszentralen sowie der Raiffeisen Bank International AG (RBI) als Zentralinstitut. Rund 1,6 Millionen Österreicher sind Mitglieder und damit Miteigentümer von Raiffeisenbanken.

Die Raiffeisenbankengruppe Vorarlberg besteht aus der Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg und 16 Raiffeisenbanken.

Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ)

Die Kundengarantiegemeinschaft (KuGa) ist zweistufig aufgebaut, einerseits in der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Vorarlberg auf Landesebene und andererseits in der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ) auf Bundesebene.

Diese Gemeinschaft aus teilnehmenden Raiffeisenbanken, Raiffeisenlandesbanken und der Raiffeisen Bank International AG (RBI) garantierte bis zum Stichtag 30.09.2019 bis zur Höhe der gemeinsamen wirtschaftlichen Tragfähigkeit der teilnehmenden Banken alle Kundeneinlagen bei und Wertpapieremissionen von teilnehmenden Banken, unabhängig von der Höhe.

Seit Gründung der KuGa hat sich einiges geändert. So wurde u.a. die gesetzliche Einlagensicherung auf EUR 100.000,- angehoben und die Einlagensicherung verfügt über einen Fond zur Auszahlung.

Weiters wurden ab 2013 im Raiffeisensektor auf Grundlage der neuen – nunmehr europäischen – Bankengesetzgebung neue Strukturen durch 2-stufige institutsbezogene Sicherungssysteme (ein Bundes-IPS der RBI und der RLBen, mehrere Landes-IPS der RLBen mit den ihnen angeschlossenen RBen) für einen weiteren gegenseitigen Zusammenhalt geschaffen. Dazu wurden vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarungen geschlossen, die die teilnehmenden Institute absichern und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellen.

Durch diese Weiterentwicklungen haben die Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaften ihre ursprüngliche Bedeutung verloren.

Daher hat Raiffeisen durch entsprechende Satzungsänderungen Anpassungen vorgenommen. Die Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich, die ihr angeschlossenen Landes-Kundengarantiegemeinschaften und deren Mitglieder beenden ihre Haftung für alle neuen Forderungen aus Kundengeschäftsbeziehungen mit den Mitgliedern der Kundengarantiegemeinschaften mit Wirkung zum 30. September 2019 (Stichtag). Zum Stichtag bestehende Guthaben fallen weiterhin unter die Haftung, Auszahlungen und alle anderen Belastungsbuchungen nach dem Stichtag reduzieren die Haftung. Allfällige Erhöhungen von Guthaben nach dem 30. September 2019 und danach begründete Geschäftsbeziehungen sind von der Haftung nicht mehr umfasst. Die bestehenden Einlagen reifen somit nach einem Eisbergmodell ab.

Einlagensicherungseinrichtungen

Durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) wurde die EU-Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme in Österreich umgesetzt. Das Gesetz schreibt vor, dass jede Sicherungseinrichtung einen Einlagensicherungsfonds einzurichten hat. Dieser ist mittels jährlicher Beitragsvorschiebung an die Mitgliedsinstitute der Sicherungseinrichtung bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von zumindest 0,8 % der Summe der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute auszustatten.

Die Rolle der Sicherungseinrichtung der Raiffeisen Bankengruppe Österreich nimmt seit 01.01.2019 die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) wahr. Zur Finanzierung der gesetzlichen Einlagensicherung durch Aufbau eines Ex-ante-Fonds iSd § 13 ESAEG sind gemäß § 21 ESAEG jährliche Beiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge richtet sich gemäß § 23 ESAEG nach der Höhe der gedeckten Einlagen und der Ausprägung der Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist.

Darüber hinaus kann die Sicherungseinrichtung pro Kalenderjahr Sonderbeiträge in der Höhe von maximal 0,5 % der Summe der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute einheben. Diese Schwelle kann im Einzelfall durch die Genehmigung der FMA auch überschritten werden. Die Höhe des Sonderbeitrags bestimmt sich gemäß § 22 ESAEG als Verhältnis des zuletzt fälligen Jahresbeitrags der Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg zur Gesamtsumme der zuletzt fälligen Jahresbeiträge aller Mitglieder der Sicherungseinrichtung. Im Geschäftsjahr 2020 wurden keine Sonderbeiträge eingehoben. Im Falle einer Auszahlung von Entschädigungen für gesicherte Wertpapierdienstleistungen iSd § 49 ESAEG beträgt die Beitragsleistung des Einzelinstituts pro Geschäftsjahr maximal 1,5 % der Bemessungsgrundlage gemäß Art. 92 Abs. 3 lit a CRR zuzüglich des 12,5-fachen des Eigenmittelerfordernisses für das Positionsrisiko gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 CRR.

Durch das BaSAG wurde die EU-Richtlinie 2015/59/EU über die Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in Österreich umgesetzt. Zur Finanzierung des gesetzlichen Abwicklungsfinanzierungsmechanismus durch Aufbau eines Ex-ante-Fonds iSd § 123 BaSAG sind gemäß § 125 BaSAG regelmäßig Beiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge richtet sich gemäß § 126 BaSAG nach dem Verhältnis der Höhe der Verbindlichkeiten, abzüglich der gesicherten Einlagen des Instituts zu den aggregierten Verbindlichkeiten abzüglich gesicherter Einlagen aller in Österreich zugelassenen Institute. Diese Beiträge sind entsprechend dem Risikoprofil des Instituts anzupassen. Unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen wurden nicht verwendet. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde im Bedarfsfall gemäß § 127 BaSAG außerordentliche nachträgliche Beiträge einheben. Die Berechnung der Höhe dieser Beiträge folgt den Regeln der ordentlichen Beiträge iSd § 126 BaSAG und sie dürfen den dreifachen Jahresbeitrag der ordentlichen Beiträge nicht überschreiten.

Von den 693 Mio. in der Bilanz ausgewiesenen Kundeneinlagen sind 208,8 Mio durch die ESA gedeckt.

Institutsbezogene Sicherungssysteme

Im Sinne der Artikel 49 Abs. 3 und 113 Abs. 7 CRR hat die Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg auf Bundesebene zusammen mit der RBI, den anderen Raiffeisen-Landesbanken und mit einigen anderen Instituten der Raiffeisen-Bankengruppe einen Vertrag zur Errichtung eines institutsbezogenen Sicherungssystems abgeschlossen. Einen inhaltsgleichen Vertrag haben auch die Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg und die 16 Vorarlberger Raiffeisenbanken abgeschlossen. Beide Verträge dienen der Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität und der Solvenz der Vertragsparteien. Diese Haftungsvereinbarungen ermöglichen es den Instituten Positionen in Eigenmittelinstrumenten anderer Vertragspartner nicht von den eigenen Eigenmitteln abziehen zu müssen (Artikel 49 Abs. 3 CRR). Zum anderen dürfen die Institute Risikopositionen gegenüber anderen Vertragsparteien von der Anforderung der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge ausnehmen (Artikel 113 Abs. 7 CRR). Beide institutsbezogenen Sicherungssysteme wurden von der Finanzmarktaufsicht durch Bescheid genehmigt.

Am 21.12.2020 haben die Raiffeisen Bank International AG (RBI), die Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg, die weiteren Raiffeisenlandesbanken und die Raiffeisenbanken Anträge bei der FMA und der EZB eingereicht, um (i) ein neues institutsbezogenes Sicherungssystem bestehend aus der RBI, der Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg, den weiteren Raiffeisenlandesbanken und den Raiffeisenbanken zu gründen; und (ii) einer neu zu gründenden Genossenschaft unter dem Namen "Österreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen" zum Zwecke der gesetzlichen (österreichischen) Einlagensicherung im Sinne des ESAEG beizutreten. Die Genehmigung der FMA und EZB wurde am 18.05.2021 erteilt. Nach Abgabe des Rechtsmittelverzichts durch die Antragsteller tritt die Bewilligung endgültig in Kraft und die oben genannten Antragsteller werden in der Folge gemäß den Bestimmungen des ESAEG aus der ESA ausscheiden.

3. Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 CRR)

Art. 435 Abs 1 lit a – d und Art. 435 Abs 2 lit e:

Hinsichtlich Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken (Abs 1 lit a), Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagementfunktionen, einschließlich Informationen über Befugnisse und Status (Art 1 lit b), Umfang und Art der Risikoberichts- und Risikomesssysteme (Abs 1 lit c) und Leitlinien, Strategien und Verfahren zur Risikoabsicherung und -minderung sowie Überwachung (Abs 1 lit d) verweisen wir gemäß Art. 434 Abs 2 CRR auf den auf unserer Homepage veröffentlichten Risikobericht im Jahresfinanzbericht 2020 (Seite 46ff).

<https://www.raiffeisen.at/vorarlberg/rlb/de/investoren/geschaeftszahlen.html>

Ergänzend zu diesen Angaben zeigt folgende Tabelle den Liquiditätspuffer, die Nettoabflüsse und die LCR-Quote zum 31.12.2020:

| | |
|---------------------------|---------------|
| Liquidity Buffer: | 1.563.026.275 |
| Net liquidity outflow: | 973.347.537 |
| Liquidity coverage ratio: | 160,6% |

Die Einhaltung der Kennzahlen erfolgt auf Basis der Li-Waiver-Gruppe – Raiffeisenbankengruppe Vorarlberg ohne Walser Privatbank AG – und befreit die Einzelinstitute von der Einhaltung der Liquiditätsdeckungsanforderung des Art. 412 Abs 1 CRR (§ 70 Abs 4a Z 12 BWG) sowie der Anforderung der stabilen Refinanzierung gemäß Art. 413 Abs 1 CRR (NSFR).

Art. 435 Abs 1 lit e:

Hiermit wird bestätigt, dass die in der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg (RLBV) eingerichteten und im Risikomanagementhandbuch der RLBV verankerten Risikomanagementsysteme und –verfahren dem Profil und der Strategie der RLBV angemessen sind.

Art. 435 Abs 1 lit f:

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg ist eine genossenschaftliche Regionalbank mit einem Geschäftsmodell, das auf 3 Pfeilern beruht:

- Servicierung der Vorarlberger Raiffeisenbanken und Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform
- Geschäftsbank mit der Betreuung der Top-250-Unternehmen in Vorarlberg, der Privat- und Geschäftskunden in Bregenz sowie ausgewählter Firmenkunden im grenznahen deutschen Raum
- Eigengeschäft mit der Veranlagung und dem Management von Immobilien und Beteiligungen

Bei diesem breit aufgestellten Geschäftsmodell gelten folgende gesamtrisikopolitischen Grundsätze:

- Proportionalität (Prinzip der Angemessenheit)
- Erhalt der Risikotragfähigkeit sowohl in der Going Concern Sicht (Erhalt der regulatorischen Geschäftsfähigkeit) als auch in der Gone Concern Sicht (Gläubigerschutz im Liquidationsfall)
- Risikobewusstsein sowie Risikokultur, welche nur Risiken zulässt, welche auch verstanden werden
- Limitierung als zentraler Baustein im Risikomanagement
- Neue Produkte werden nur mit einem Produkteinführungsprozess zugelassen

Ein umfassender Überblick über das Risikomanagement der RLBV inkl. wesentlicher Kennzahlen ist aus dem auf unserer Homepage veröffentlichten Risikobericht im Jahresfinanzbericht 2020 (siehe o.a. Link) zu ersehen.

Der Ausbruch der Covid-19 Pandemie und deren negative Folgewirkungen werden vermutlich auch relevante Auswirkungen auf das Risikoprofil der Raiffeisen-Landesbank Vorarlberg haben. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Offenlegung waren allerdings – bedingt durch die Interventionsmaßnahmen der öffentlichen Hand und die Maßnahmen der Zentralbanken noch keine gravierenden Veränderungen in den Risikodaten beobachtbar.

Im Kreditrisiko war aufgrund der staatlichen Unterstützungsmaßnahmen, wie beispielsweise Moratorien oder geförderte Überbrückungsfinanzierungen, noch kein Anstieg der Ausfallsraten zu beobachten.

Im Marktrisiko waren zwar spürbare Anstiege der relevanten Volatilitäten und der Credit Spreads hinzunehmen, die Eingriffe der Zentralbanken haben jedoch die Kapitalmärkte mittlerweile weitgehend beruhigt.

Im Liquiditätsrisiko hat sich die Nutzung des Angebots zur Teilnahme am TLTRO III risikomindernd ausgewirkt.

Um dauerhaft nachteiligen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Risikoprofil zu begegnen, wurden bankintern, beginnend mit Februar 2020, auch die Berichtsfrequenzen zu steuerungsrelevanten Indikatoren aus den Bereichen Personal, Organisation & Sicherheit, Risikomanagement und Kreditmanagement erhöht sowie Stresstests und Szenarioanalysen durchgeführt. Die Ergebnisse werden tourlich dem Vorstand, dem Risikoausschuss und dem Aufsichtsrat vorgelegt.

Art. 435 Abs 2 lit a:

Die Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen wurden in der letzten Sitzung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg am 17.02.2021 sorgfältig überprüft und festgestellt, dass die Mandatsbeschränkungen laut FMA- „Fit-& Proper Rundschreiben“ vom August 2018 eingehalten werden.

Unter Anwendung der Bestimmungen des FMA-Rundschreibens zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen vom August 2018 kann festgehalten werden, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie des Vorstandes der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg im Geschäftsjahr 2020 allfällige Leitungs- und/oder Aufsichtsfunktionen im Rahmen der Mandatsgrenzen der §§ 5 Abs. 1 Z 9a und 28a Abs. 5 Z 5 BWG ausgeübt haben. Die Einhaltung dieser Mandatsgrenzen wird jährlich durch den Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg geprüft.

| Anzahl der bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen gem. Art. 435 Abs. 2 lit a CRR | | |
|--|-------------------------|--|
| | Leitungs- funktionen | Zulässige Mandate gemäß § 28a Abs 5 Z 5 BWG bzw. § 5 Abs. 1 Z 9a BWG |
| Aufsichtsrat | | |
| AR-Vorsitzender Dipl. Ing. Andreas DORNER, CSE | 1 | 1 |
| AR-Vors.-Stv. Mag. Gerhard FEND | 1 | 1 |
| Bgm. Elmar RHOMBERG | 1 | 1 |
| VDir. DVw.Florian WIDMER (bis April 2021) | 1 | 1 |
| Mag Michael KUBESCH, MBA, CSE | 1 | 1 |
| VDir. Mag. Jürgen ADAMI, CSE | 1 | 1 |
| VDir. Mag. (FH), MA Markus PRÜNSTER | 1 | 1 |
| VDir. Mag. Richard ERNE CFP | 1 | 1 |
| Rebecca REINER (Betriebsratsobfrau) | | 1 |
| Mag. Andreas GOSCH, CSE (Betriebsrat) | | 1 |
| Dietmar MÜLLER MBA, CSE (Betriebsrat) | | 1 |
| Mag. Patrick SCHWARZ, (Betriebsrat) | | 1 |
| Geschäftsleitung | | |
| | Leitungs- funktionen | Zulässige Mandate gemäß § 28a Abs 5 Z 5 BWG bzw. § 5 Abs. 1 Z 9a BWG |
| Vorstandsvorsitzender KommR Betriebsökonom Wilfried HOPFNER, CSE | 1 | 1 |
| Vorstandsvorsitzender-Stellv. Mag. Michael ALGE, CSE | 1 | 2 |
| Vorstandsvorsitzender-Stellv. Dr. Jürgen KESSLER, CSE | 1 | 2 |

Art. 435 Abs 2 lit b:

Die im Nominierungsausschuss am 06.03.2019 beschlossene „Fit & Proper-Richtlinie“ ist weiterhin gültig.

Diese Richtlinie ist die Basis für die Auswahl und die regelmäßige Beurteilung der Eignung von Vorstand/Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen. Die Eignung ist regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Diese Anforderungen umfassen u.a. die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit (insb. Rechtswidrigkeiten im Rahmen der beruflichen Tätigkeit oder in der persönlichen Sphäre), die fachliche Eignung (ausreichende theoretische

und praktische Kenntnisse) sowie die für die Ausübung der Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktion erforderliche Erfahrung (im Bankenbereich oder vergleichbaren Unternehmen) und ausreichende zeitliche Verfügbarkeit.

Die Fit & Proper Richtlinie stellt die schriftliche Festlegung der Strategie für die Auswahl und den Prozess zur Eignungsbeurteilung von Mitgliedern des Aufsichtsrates, des Vorstandes/der Geschäftsleitung und von Inhabern von Schlüsselfunktionen dar und steht mit den Werten und langfristigen Interessen der RLBV im Einklang. Es werden die Kriterien für die Beurteilung der Eignung, die erforderlichen Unterlagen und der Prozess für die Sicherstellung der Eignung sowie der anlassbezogenen Reevaluierung dokumentiert.

Für Aufsichtsrat, Vorstand/Geschäftsleitung und Inhaber von Schlüsselfunktionen gelten aufgrund ihrer Verantwortung für die Leitung und Überwachung des Kreditinstituts spezifische Anforderungen in Bezug auf ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen. Die geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen jeder einzelnen Person im Hinblick auf die kollektiven Anforderungen an die Zusammensetzung der Gremien stellen sicher, dass auf Basis eines guten Verständnisses für die Geschäftstätigkeit, die Risiken und die Governance Struktur der RLBV sowie die regulatorischen Rahmenbedingungen gut informierte und kompetente Entscheidungen für die Führung der RLBV getroffen werden.

Aufsichtsrat:

- Ziel ist es gem. der festgelegten Fit & Proper Policy, den Aufsichtsrat der RLBV so zu besetzen, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung sichergestellt ist, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- Es sollen Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, die durch ihre Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes in der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg wahrzunehmen und das Ansehen des Unternehmens in der Öffentlichkeit zu wahren.
- Bei der Auswahl der Funktionsträger ist auf die Gesamtzusammensetzung des jeweiligen Organs zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist.

Vorstand:

- Ziel ist es gem. der festgelegten Fit & Proper Policy, den Vorstand der RLBV so zu besetzen, dass eine qualifizierte und effektive Leitung der Geschäfte des Instituts sichergestellt ist, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- Es sollen Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, die durch ihre Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit in der Lage sind, die Aufgaben eines Vorstandes wahrzunehmen und das Ansehen des Unternehmens in der Öffentlichkeit zu wahren.
- Bei der Auswahl der Vorstände ist auf die Gesamtzusammensetzung des jeweiligen Organs zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes der RLBV werden vom Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen nach § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG ausgewählt und bestellt. Hinsichtlich tatsächlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verweisen wir auf die Lebensläufe der Vorstände auf unserer Homepage:

<https://www.raiffeisen.at/vorarlberg/rlb/de/meine-bank/personen/vorstand.html>

Art. 435 Abs 2 lit c:

- Im Aufsichtsrat der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg sollen Persönlichkeiten mit Führungserfahrung aus Tätigkeiten in Wirtschaft oder Politik, insbesondere gem. festgelegter Fit & Proper Policy in Unternehmensleitungen und/oder als Mitglied eines Aufsichtsrates bzw. eines vergleichbaren Gremiums bzw. Persönlichkeiten mit Sektorkenntnis vertreten sein. Der RLBV kommt Koordinierungsfunktion für die Raiffeisenbankengruppe Vorarlberg und die sonstigen Genossenschaftsmitglieder in Vorarlberg zu. Aus diesem Grund bestehen Nominierungsrechte für einen Großteil der Mandate von bestimmten Mitgliedergruppen der RLBV.
- Bei der Auswahl des Vorstandes der RLBV ist auf die Gesamtzusammensetzung zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist. In der Geschäftsleitung sollen Persönlichkeiten mit Leitungserfahrung, vorzugsweise im Kreditinstituts- oder Finanzinstitutsbereich, vertreten sein.

- Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg ist bemüht, den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechtes sowohl im Aufsichtsrat als auch im Vorstand zu erhöhen. Das Ziel soll dadurch erreicht werden, dass im Falle einer Neuwahl bzw. Neubesetzung Frauen aktiv auf eine Kandidatur hin angesprochen werden. Die RLBV versucht, das Bewusstsein für die Bedeutung und die positiven Auswirkungen einer Geschlechterdiversität bei den eigenen Mitarbeitenden, den Vorarlberger Raiffeisenbanken und den sonstigen Mitgliedern durch entsprechende Kommunikation zu stärken. Soweit Nominierungsrechte bestehen, ist die RLBV bemüht darauf hinzuwirken, dass die Diversitätsstrategie bei Ausübung der Nominierungsrechte berücksichtigt wird.

Art. 435 Abs 2 lit d:

Die RLBV hat einen Risikoausschuss gemäß § 39d BWG eingerichtet. Der Risikoausschuss hält zumindest eine Sitzung im Jahr ab. Am 06.03.2014 hat die konstituierende Sitzung des Risikoausschusses der RLBV stattgefunden. Im Jahr 2020 fand die Risikoausschusssitzung am 13.10.2020 statt.

Art. 435 Abs 2 lit e:

Über die Risikoentwicklung der RLBV wird regelmäßig (siehe Risikobericht) vom Geschäftsbereich Risikomanagement an den Vorstand berichtet. Darüber hinaus berichtet der Vorstand mindestens vierteljährlich über die Risikoentwicklung in Aufsichtsratssitzungen sowie ad-hoc wenn erforderlich.

Über die Risikostrategie, die Risikolage und die wesentlichen Entwicklungen in der RLBV wird seitens des Leiters Risikocontrolling im Risikoausschuss des Aufsichtsrats berichtet. Der Risikoausschuss des Aufsichtsrats berät den Vorstand hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie. Er überwacht die Umsetzung dieser Strategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gem. BWG, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität.

4. Anwendungsbereich (Art. 436 CRR)

Der Anwendungsbereich dieser Offenlegung bezieht sich auf die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg. Es erfolgt keine Aufstellung eines Konzernabschlusses, da keine nachgeordneten Institute im Sinne des § 30 BWG vorliegen und daher auch keine KI-Gruppe vorliegt.

5. Eigenmittel (Art. 437 CRR)

Art. 437 Abs 1 lit a+d:

Hinsichtlich anrechenbarer Eigenmittel gem. Art. 437 Abs 1 lit a CRR verweisen wir auf die auf unserer Homepage veröffentlichte Aufgliederung des Kernkapitals und der ergänzenden Eigenmittel im Jahresfinanzbericht 2020 (Seite 20).

Die Eigenmittel während der Übergangszeit gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1423/2013 finden sich im Anhang dieser Offenlegung (Punkt 26).

Art. 437 Abs 1 lit b:

Die Hauptmerkmale der begebenen Kapitalinstrumente finden sich im Anhang dieser Offenlegung (Punkt 24). Die gezeichneten Geschäftsanteile haben keine feste Laufzeit und sind nur mit Zustimmung des Vorstandes der RLBV kündbar und übertragbar. Die genauen Regelungen dazu finden sich in der Satzung der RLBV.

Art. 437 Abs 1 lit c:

Die vollständigen Bedingungen im Zusammenhang mit allen Instrumenten des harten Kernkapitals finden sich im Anhang dieser Offenlegung (Punkt 25).

Art. 437 Abs 1 lit e:

Hinsichtlich Beschreibung der Hauptmerkmale der von der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg begebenen Instrumente des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals samt angewandter Beschränkungen verweisen wir gemäß Art. 434 Abs 2 CRR auf unsere Darlegungen im Anhang zur Bilanz 2020 in unserem auf unserer Homepage veröffentlichten Jahresfinanzbericht 2020 auf der Seite 20.

6. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Art. 438 lit a:

Hinsichtlich Zusammenfassung des Ansatzes, nach dem die RLBV die Angemessenheit ihres internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten beurteilt, verweisen wir gemäß Art. 434 Abs 2 CRR auf unsere Darlegungen im Risikobericht des Lageberichtes in unserem auf unserer Homepage veröffentlichten Jahresfinanzbericht 2020 auf den Seiten 47ff.

Art. 438 lit c+e+f:

Der Betrag von 8 % risikogewichteten Positionsbeträgen gem. Artikel 112 setzt sich wie folgt zusammen:

| Risikopositionsklassen | Bemessungs- grundlage TEUR | Eigenmittel- erfordernis TEUR |
|---|----------------------------------|-------------------------------------|
| Zentralstaaten und Zentralbanken | 57.614 | 4.609 |
| Regionale oder lokale Gebietskörperschaften | 10 | 1 |
| Öffentliche Stellen | 1.314 | 105 |
| Institute | 54.475 | 4.358 |
| Unternehmen | 1.069.517 | 85.561 |
| Mengengeschäft | 61.186 | 4.895 |
| Durch Immobilien besichert | 163.572 | 13.086 |
| Ausgefallene Positionen | 21.688 | 1.735 |
| Hohes Risiko | 206.650 | 16.532 |
| Gedckte Schuldverschreibungen | 29.300 | 2.344 |
| Organismen für gemeinsame Anlagen | 14.630 | 1.171 |
| Beteiligungen | 198.215 | 15.857 |
| Sonstige Positionen | 48.351 | 3.868 |
| Summe Risikopositionsklassen nach Standardansatz | 1.926.522 | 154.122 |

Das gesamte Eigenmittelerfordernis setzt sich zum 31.12.20 wie folgt zusammen:

| Eigenmittelerfordernis für | Erfordernis TEUR |
|--|---------------------|
| Risikogewichtete Positionsbeträge für das Kredit-, das Gegenparteiausfall- und das Verwässerungsrisiko sowie Vorleistungen | 154.122 |
| Gesamtrisikobetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken | 750 |
| Gesamtbetrag der Risikopositionen für operationelle Risiken (OpR) | 10.782 |
| Gesamtbetrag der Risikopositionen für Anpassung der Kreditbewertung (CVA) | 11.207 |
| Gesamtes Eigenmittelerfordernis (Gesamtrisiko) | 176.862 |

7. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Art. 439 lit a:

Basis für das Kontrahentenausfallrisiko ist das gewichtete Derivatevolumen nach Art. 271 CRR. Darauf wird nach Rating der expected loss (EL) und unexpected loss (UL) gerechnet. Unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg (und aller darin enthaltenen Risiken) ist für die Kapitalzurechnung ein Gesamtlimitsystem mit Risikolimitierung pro Risikoart im Einsatz. Die Limitermittlung leitet sich aus der Geschäftsstrategie und den jeweiligen Planungen her.

Daneben gibt es für die Treasurygeschäfte ein umfangreiches operatives Linien- und Limitsystem, welches das Ausfallrisiko je Kontrahent begrenzt. Die Obergrenze für Kredite an Kontrahenten auf Einzelengagementebene ist bei Fremdbanken als Gesamtlimit und Sublimit nach Geschäftsarten organisiert, bei Kommerzkunden unter Anwendung des Kreditlimitsystems für Firmenkunden.

Art. 439 lit b:

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg hat mit allen Interbank-Handelspartnern, mit denen OTC-Derivate abgeschlossen werden, einen Rahmenvertrag (ISDA Master Agreement oder Österreichischer Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte) abgeschlossen.

Zusätzlich wurden diese Verträge bei allen Interbank-Handelspartnern um den Credit Support Annex (CSA) bzw. den Besicherungsanhang (BSA) erweitert.

Aufgrund der täglichen Bewertung der OTC-Derivate, dem Austausch von Marginzahlungen, der Ausgestaltung der Verträge und den implementierten Prozessen, ist eine zeitnahe Anpassung der Sicherheiten gewährleistet. Dadurch findet in diesen Fällen eine effektive Risikominderung statt.

Art. 439 lit c:

In der Position Kreditrisiko werden keine Korrelationen innerhalb und zwischen den Forderungsklassen gerechnet. Das heißt: Jedes Risiko wird je Kunde ermittelt und dann aufaddiert.

In der Position Marktpreisrisiko wird ebenfalls auf eine Korrelation zwischen den Risikoarten verzichtet. Innerhalb der Risikoarten werden die Risiken entsprechend korreliert, das bedeutet, dass Aktien, Währungen und Anleihen jeweils in sich korreliert werden.

Art. 439 lit d:

Entsprechend den "Credit Event upon merger" Klauseln in den CSA Klauseln ist die Gegenpartei berechtigt bei einer Ratingänderung die Geschäfte vorzeitig zu beenden. Dies hätte jedoch keinen Einfluss auf den Sicherungsbetrag, der bereitzustellen wäre.

Art. 439 lit e:

Hinsichtlich Summe der Zeitwerte verweisen wir gemäß Art. 434 Abs 2 CRR auf unsere Darlegungen im Anhang zur Bilanz 2020 in unserem auf unserer Homepage veröffentlichten Jahresfinanzbericht 2020 auf den Seiten 22ff. Da wir keinen umfassenden Ansatz bei der Berücksichtigung der Sicherheiten einsetzen, werden auch keine Aufrechnungen vorgenommen.

Art. 439 lit f:

Die risikogewichteten Aktiva ermitteln sich nach der Marktbewertungsmethode gem. Art. 274 CRR.

Art. 439 lit g:

Derzeit bestehen keine Absicherungen in Form von Kreditderivaten.

Artikel 439 lit h:

Nicht anwendbar.

8. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Seit 01.01.2016 kommt der antizyklische Kapitalpuffer als zusätzliche Kapitalanforderung zur Anwendung. Die Kapitalanforderung für den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer ergibt sich durch Multiplikation des Gesamtrisikobetragtes mit dem gewichteten Durchschnitt der institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer-Quoten, die in jenen Mitgliedstaaten und Drittländern gelten, in denen wesentliche Kreditrisikopositionen gem. § 5 Kapitalpuffer-Verordnung gehalten werden. Der antizyklische Kapitalpuffer ist im harten Kernkapital vorzuhalten.

Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers für die im jeweiligen Land belegenen wesentlichen Kreditrisikopositionen wird durch die nationalen Aufsichtsbehörden festgelegt. Für das Jahr 2020 sieht die Bankenaufsicht keine Notwendigkeit für einen antizyklischen Kapitalpuffer in Österreich. Jedoch haben Bulgarien, die Tschechische Republik, Luxemburg, Norwegen, die Slowakei, sowie Hong Kong einen Kapitalpuffer festgelegt.

Derzeit bestehen keine Risikopositionen in diesen Ländern.

9. Systemrelevanz (Art. 441 CRR)

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg zählt nicht zu den systemrelevanten Instituten gem. Art. 131 der Richtlinie 2013/36/EU.

10. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

Art. 442 lit a:

Ein Ausfall eines bestimmten Schuldners gilt gemäß Art. 178 CRR als gegeben, wenn einer oder beide der folgenden Fälle eintreten: Eine wesentliche Forderung ist „überfällig“ (mehr als 90 Tage ausständig) oder es ist unwahrscheinlich, dass ein Schuldner seine Verbindlichkeiten in voller Höhe begleichen wird („notleidend“).

Art. 442 lit b:

Ausgefallene Engagements werden im Rahmen des bankeninternen Rating-Systems in die Bonitätsklassen 5,0 (überfällig) sowie 5,1 und 5,2 (notleidend) eingestuft.

Dem Ausfallsrisiko bei notleidenden Engagements in den Bonitätsklassen 5,0, 5,1 und 5,2 wird durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen bzw. Rückstellungen zu Eventualverbindlichkeiten Rechnung getragen. Diese Vorsorgen werden in Höhe des erwarteten Ausfalls gebildet und aufgelöst, soweit das Kreditrisiko bzw. der Ausfalltatbestand entfallen ist, oder verbraucht, wenn die Kreditforderung als uneinbringlich eingestuft und ausgebucht wurde.

Für alle anderen, nicht ausgefallenen Bonitätsklassen wird eine Portfoliowertberichtigung gebildet und von einer zusätzlichen Wertberichtigung im Rahmen des Bewertungsspielraums gemäß § 57 Abs. 1 BWG Gebrauch gemacht.

Es finden die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches hinsichtlich der Bewertung von Umlaufvermögen Anwendung.

Art. 442 lit c:

Folgende Tabelle zeigt den Durchschnittsbetrag (Kreditexposure inklusive Haftungen und positiver Marktwerte der Derivate abzüglich Kreditrisikoanpassungen) der Forderungsklassen in 2020 (in TEUR):

| Nettoforderungen Forderungsklassen | 2020 Durchschnitt |
|---|----------------------|
| Institute | 3.404.127 |
| Unternehmen | 1.428.955 |
| Zentralstaaten und Zentralbanken | 1.160.562 |
| Gedekte Schuldverschreibungen | 645.890 |
| Durch Immobilien besicherte Forderungen | 433.691 |
| Beteiligungspositionen | 189.911 |
| Internationale Organisationen | 90.876 |
| Regionale oder lokale Gebietskörperschaften | 177.239 |
| Multilaterale Entwicklungsbanken | 95.536 |
| Mengengeschäft | 113.975 |
| Sonstige Positionen | 94.198 |
| Hohes Risiko | 155.932 |
| Organismen für gemeinsame Anlagen | 22.317 |
| Ausgefallene Positionen | 19.183 |
| Öffentliche Stellen | 7.802 |
| GESAMT | 8.040.194 |

Art. 442 lit d:

Geografische Verteilung der Forderungen (Kreditexposure inklusive Haftungen und positiver Marktwerte der Derivate abzüglich Kreditrisikoanpassungen) nach Forderungsklassen zum 31.12.2020 (in TEUR):

| Nettoforderungen | | nach Länder | | | | | Gesamtergebnis |
|---|--|------------------|----------------|----------------|----------------|--------------|------------------|
| Forderungsklassen | | Österreich | Deutschland | Schweiz | Europa-Rest | Sonstige | |
| Institute | | 2.979.125 | 177.877 | 6.380 | 111.930 | | 3.275.313 |
| Zentralstaaten und Zentralbanken | | 984.359 | 17.607 | 178.345 | 255.313 | | 1.435.624 |
| Unternehmen | | 964.063 | 249.584 | 74.660 | 43.671 | | 1.331.978 |
| Gedekte Schuldverschreibungen | | 462.609 | 6.108 | | 180.968 | | 649.685 |
| Durch Immobilien besicherte Forderungen | | 385.647 | 45.272 | 4.248 | 2.866 | 248 | 438.281 |
| Beteiligungspositionen | | 184.948 | 0 | 5.092 | 4 | | 190.044 |
| Regionale Gebietskörperschaften | | 69.293 | 101.904 | | 9.138 | | 180.335 |
| Hohes Risiko | | 115.969 | 53.971 | | | | 169.940 |
| Mengengeschäft | | 91.029 | 17.751 | 1.045 | 1.198 | 1.009 | 112.032 |
| Internationale Organisationen | | | | | 93.645 | | 93.645 |
| Sonstige Positionen | | 89.383 | | | | | 89.383 |
| Multilaterale Entwicklungsbanken | | | | | 88.469 | | 88.469 |
| Organismen für gemeinsame Anlagen | | 23.643 | | | | | 23.643 |
| Ausgefallene Positionen | | 17.896 | 1.921 | | 1.239 | | 21.056 |
| Öffentliche Stellen | | 2.251 | 5.030 | | 0 | | 7.282 |
| Gesamtergebnis | | 6.370.216 | 677.025 | 269.771 | 788.441 | 1.256 | 8.106.709 |

Art. 442 lit e:

Verteilung der Forderungen (Kreditexposure inklusive Haftungen und positiver Marktwerte der Derivate abzüglich Kreditrisikoanpassungen) auf Wirtschaftszweige aufgeschlüsselt nach Forderungsklassen zum 31.12.2020 (in TEUR):

| Nettoforderungen | | nach Sektoren | | | | | Gesamtergebnis |
|---|--|-----------------|------------------|---------------------|-------------------|------------------|------------------|
| Forderungsklassen | | Finanzinstitute | Kreditinstitute | Öffentliche Stellen | Private Haushalte | Unternehmen | |
| Institute | | 15.644 | 3.183.813 | | 1.991 | 73.865 | 3.275.313 |
| Zentralstaaten und Zentralbanken | | | 810.266 | 503.911 | 20.781 | 100.666 | 1.435.624 |
| Unternehmen | | 184.369 | | | 17.021 | 1.130.589 | 1.331.978 |
| Gedekte Schuldverschreibungen | | | 649.685 | | | | 649.685 |
| Durch Immobilien besicherte Forderungen | | | | 0 | 130.941 | 307.341 | 438.281 |
| Beteiligungspositionen | | 7.042 | 168.907 | | | 14.094 | 190.044 |
| Regionale Gebietskörperschaften | | | 5.983 | 172.779 | 1.573 | | 180.335 |
| Hohes Risiko | | | | | | 169.940 | 169.940 |
| Mengengeschäft | | | | | 64.443 | 47.589 | 112.032 |
| Internationale Organisationen | | | | 93.645 | | | 93.645 |
| Sonstige Positionen | | | | | | 89.383 | 89.383 |
| Multilaterale Entwicklungsbanken | | | 88.469 | | | | 88.469 |
| Organismen für gemeinsame Anlagen | | 23.643 | | | | | 23.643 |
| Ausgefallene Positionen | | | | | 595 | 20.462 | 21.056 |
| Öffentliche Stellen | | | | 7.250 | | 31 | 7.282 |
| Gesamtergebnis | | 230.697 | 4.907.123 | 777.585 | 326.726 | 1.864.577 | 8.106.709 |

Hievon KMU mit Balancing Faktor

| Nettoforderungen | | nach Sektoren | | Gesamtergebnis |
|---|--|----------------|-----------------|----------------|
| Forderungsklassen | | Unternehmen | Finanzinstitute | |
| Unternehmen | | 277.081 | 3.361 | 280.442 |
| Durch Immobilien besicherte Forderungen | | 153.936 | | 153.936 |
| Mengengeschäft | | 45.730 | | 45.730 |
| Gesamtergebnis | | 476.748 | 3.361 | 480.108 |

Art. 442 lit f:

Aufschlüsselung aller Forderungen (Kreditexposure inklusive Haftungen und positiver Marktwerte der Derivate abzüglich Kreditrisikoanpassungen) nach Restlaufzeit und Forderungsklassen zum 31.12.2020 (in TEUR):

| Nettoforderungen | nach Laufzeiten | | | | | | | |
|---|------------------|----------------|----------------------|-----------------------------|------------------|------------------|------------------|--|
| Forderungsklassen | taglich fallig | bis 3 Monat | Monate bis 1 Jahr | uber 1 Jahr bis 5 Jahre | uber 5 Jahre | ohne Laufzeit | Gesamtergebnis | |
| Institute | 15.721 | 439.607 | 191.236 | 1.043.226 | 1.585.523 | | 3.275.313 | |
| Zentralstaaten und Zentralbanken | 9.851 | 15.432 | 25.617 | 321.966 | 1.062.758 | | 1.435.624 | |
| Unternehmen | 157.833 | 15.905 | 58.601 | 370.154 | 729.485 | | 1.331.978 | |
| Gedeckte Schuldverschreibungen | | 19.930 | 13.015 | 438.228 | 178.512 | | 649.685 | |
| Durch Immobilien besicherte Forderungen | 10.097 | 100 | 1.855 | 20.356 | 405.873 | | 438.281 | |
| Beteiligungspositionen | | | | | 9.806 | 180.238 | 190.044 | |
| Regionale Gebietskorperschaften | 0 | | 7.048 | 49.206 | 124.081 | | 180.335 | |
| Hohes Risiko | 295 | 7.241 | 47.123 | 113.420 | 1.863 | | 169.940 | |
| Mengengeschaft | 8.796 | 358 | 4.646 | 21.756 | 76.475 | | 112.032 | |
| Internationale Organisationen | | | 14.452 | 50.529 | 28.664 | | 93.645 | |
| Sonstige Positionen | | | | | 89.383 | | 89.383 | |
| Multilaterale Entwicklungsbanken | | | 19.827 | 65.129 | 3.513 | | 88.469 | |
| Organismen fur gemeinsame Anlagen | | | | | | 23.643 | 23.643 | |
| Ausgefallene Positionen | 1.351 | 2.078 | 11 | 1.709 | 15.907 | | 21.056 | |
| offentliche Stellen | 1 | | 5.029 | 9 | 2.242 | | 7.282 | |
| Gesamtergebnis | 203.945 | 500.652 | 388.459 | 2.495.688 | 4.314.084 | 203.881 | 8.106.709 | |

Art. 442 lit g:

Uberfallige und notleidende Forderungen, Wertberichtigungen und Ruckstellungen nach Wirtschaftszweigen zum 31.12.2020 (in TEUR):

| | Finanzinstitute | Kreditinstitute | offentliche Stellen | Private Haushalte | Unternehmen | Gesamtergebnis |
|---------------------------|-----------------|-----------------|----------------------|-------------------|-------------|----------------|
| Uberfallige Forderungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Notleidende Forderungen | 0 | 23 | 0 | 6.120 | 37.890 | 44.033 |
| Einzelwertberichtigungen | 0 | 23 | 0 | 3.102 | 20.038 | 23.163 |
| Pauschalwertberichtigunge | 191 | 814 | 2 | 212 | 5.762 | 6.982 |
| Ruckstellungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 267 | 267 |
| Pauschalruckstellungen | 37 | 5 | 0 | 37 | 966 | 1.046 |

Art. 442 lit h:

Uberfallige und notleidende Forderungen, Wertberichtigungen und nach geografischen Gebieten per 31.12.2020 (in TEUR):

| | osterreich | Deutschland | Schweiz | Europa-Rest | Sonstige | Gesamtergebnis |
|---------------------------|-------------|-------------|---------|-------------|----------|----------------|
| Uberfallige Forderungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Notleidende Forderungen | 27.652 | 11.828 | 42 | 4.512 | 0 | 44.033 |
| Einzelwertberichtigungen | 9.826 | 10.021 | 42 | 3.273 | 0 | 23.163 |
| Pauschalwertberichtigung | 6.065 | 610 | 65 | 240 | 2 | 6.982 |
| Ruckstellungen | 267 | 0 | 0 | 0 | 0 | 267 |
| Pauschalruckstellungen | 866 | 144 | 26 | 10 | 0 | 1.046 |

Art. 442 lit i:

Für erkennbare Risiken bei Kreditnehmern wurden Einzelwertberichtigungen bzw. Rückstellungen gebildet (in TEUR):

| | Stand 01.01.2020 | Verbrauch | Auflösung | Umgliederung | Zuführung/Währungs- differenz | Gesamtergebnis |
|--|---------------------|--------------|--------------|--------------|----------------------------------|----------------|
| Wertberichtigung | 16.953 | 1.097 | 7.224 | 0 | 14.530 | 23.163 |
| Portfoliowertberichtigung | 3.311 | 0 | 0 | 0 | 3.670 | 6.982 |
| Wertberichtigung § 57 (1) BWG | 60.809 | 0 | 0 | 0 | 0 | 60.809 |
| Rückstellungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 267 | 267 |
| Portfoliowertberichtigung auf offene Rahmen und Haftungen | 805 | 0 | 0 | 0 | 241 | 1.046 |
| Gesamtergebnis | 81.879 | 1.097 | 7.224 | 0 | 18.708 | 92.267 |

Die nicht wertberichtigten Teile der notleidenden und überfälligen Forderungen sind überwiegend mit Sicherheiten abgedeckt.

Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkreditrisiko

| Währung | Tilgungsträger- ausleihungen | Anteil am Kreditgeschäft | Tilgungsträgerlücke |
|---------------|---------------------------------|-----------------------------|---------------------|
| EUR | 2.072 | 0,11% | 668 |
| CHF | 5.821 | 0,32% | 1.380 |
| Gesamt | 7.892 | 0,43% | 2.048 |

Die Tilgungsträgerkredite weisen gesamt eine Tilgungsträgerlücke von 25,95% aus.

Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen gemäß EBA/GL/2018/10

Offenlegung gemäß Anhang I / Stundung

| Template 1: Kreditqualität gestundeter Risikopositionen | Bruttobuchwert/Nennbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen | | | | Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen | | Erhaltene Sicherheiten und erhaltene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen | |
|---|---|------------------------|-------------------|---------------------|---|---|--|--|
| | Nicht notleidende gestundete | Notleidende gestundete | | | Bei nicht notleidenden gestundeten Risikopositionen | Bei notleidenden gestundeten Risikopositionen | | Davon erhaltene Sicherheiten und finanzielle Garantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen |
| | | | Davon ausgefallen | Davon wertgemindert | | | | |
| 1 Darlehen und Kredite | 7.717.111 | 25.907.740 | 25.377.677 | 0 | 0 | -3.989.167 | 25.896.774 | 21.989.908 |
| 2 Zentralbanken | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 3 Allgemeine Regierungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 4 Kreditinstitute | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 5 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 6 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft | 5.648.341 | 20.752.418 | 20.752.418 | 0 | 0 | -2.595.258 | 20.924.576 | 18.816.356 |
| 7 Haushalte | 2.068.769 | 5.155.321 | 4.625.258 | 0 | 0 | -1.393.909 | 4.972.198 | 3.173.552 |
| 8 Schuldtitel | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 9 Eingegangene Kreditzusagen | 740.866 | 6.289 | 6.289 | 2.404 | 10.069 | 0 | 0 | 0 |
| 10 Gesamt | 8.457.976 | 25.914.029 | 25.383.966 | 2.404 | 10.069 | -3.989.167 | 25.896.774 | 21.989.908 |

Offenlegung gemäß Anhang II / Notleidende Risikopositionen

| Template 3: Kreditqualität von nicht notleidenden Risikopositionen nach Verzugsstagen | Bruttobuchwert/Nennbetrag | | | | | | | | | | | |
|---|--|--------------------------------|----------------------|--|---------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|----------------------|------------------|-------------------|
| | Nicht notleidende Risikopositionen | | | Notleidende Risikopositionen | | | | | | | | Davon ausgefallen |
| | Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig | Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage | Überfällig > 90 Tage | Unwahrscheinliche Zahlungen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage | Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage | Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr | Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre | Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre | Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre | Überfällig > 7 Jahre | | |
| 1 Darlehen und Kredite | 4.557.226.118 | 4.553.800.673 | 3.925.445 | 49.992.980 | 40.076.612 | 68.507 | 4.243.649 | 683.097 | 2.223.743 | 760.563 | 1.936.809 | 48.755.550 |
| 2 Zentralbanken | 771.803.053 | 771.803.053 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 3 Allgemeine Regierungen | 58.025.180 | 58.025.180 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 4 Kreditinstitute | 2.112.523.135 | 2.112.523.135 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 5 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften | 142.700.674 | 142.700.674 | 0 | 23.296 | 23.296 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 23.296 |
| 6 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | 1.200.728.843 | 1.200.728.843 | 0 | 42.944.110 | 35.612.158 | 0 | 4.220.220 | 73.558 | 1.636.929 | 715.312 | 685.934 | 42.944.110 |
| 7 Davon KMU | 417.989.069 | 417.989.069 | 0 | 35.478.184 | 28.876.873 | 0 | 4.220.220 | 73.558 | 1.516.961 | 715.312 | 75.261 | 35.478.184 |
| 8 Haushalte | 271.945.234 | 268.019.789 | 3.925.445 | 7.025.574 | 4.441.158 | 68.507 | 23.429 | 609.539 | 586.814 | 45.251 | 1.250.876 | 5.788.144 |
| 9 Schuldtitel | 2.165.386.277 | 2.165.386.277 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10 Zentralbanken | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11 Allgemeine Regierungen | 717.644.225 | 717.644.225 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 12 Kreditinstitute | 1.289.101.360 | 1.289.101.360 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 13 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften | 77.254.996 | 77.254.996 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 14 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | 81.385.696 | 81.385.696 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 15 Außerbilanzielle Risikopositionen | 572.519.263 | | | 344.006 | | | | | | | | 340.705 |
| 16 Zentralbanken | | | | 0 | | | | | | | | 0 |
| 17 Allgemeine Regierungen | 1.277.623 | | | 0 | | | | | | | | 0 |
| 18 Kreditinstitute | 26.478.787 | | | 0 | | | | | | | | 0 |
| 19 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften | 49.689.904 | | | 0 | | | | | | | | 0 |
| 20 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | 458.276.444 | | | 264.800 | | | | | | | | 264.800 |
| 21 Haushalte | 36.796.506 | | | 79.207 | | | | | | | | 79.905 |
| 22 Gesamt | 7.295.631.658 | 6.719.186.950 | 3.925.445 | 50.336.987 | 40.076.612 | 68.507 | 4.243.649 | 683.097 | 2.223.743 | 760.563 | 1.936.809 | 49.096.255 |

| Template 4: Nicht notleidende und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen | Bruttobuchwert/Nennbetrag | | Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen | | Kumulierte Teilabschreibung | Erhaltene Sicherheiten und finanzielle Garantien | |
|--|------------------------------------|------------------------------|---|---|-----------------------------|--|-----------------------------------|
| | Nicht notleidende Risikopositionen | Notleidende Risikopositionen | Nicht notleidende Risikopositionen - kumulierte Wertminderungen und Rückstellungen | Notleidende Risikopositionen - kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken und Rückstellungen | | Bei nicht notleidenden Risikopositionen | Bei notleidenden Risikopositionen |
| | | | | | | | |
| 1 Darlehen und Kredite | 4.557.726.118 | 49.992.980 | -64.359.109 | -23.158.202 | 0 | 987.054.605 | 25.015.930 |
| 2 Zentralbanken | 771.803.053 | | | | | | |
| 3 Allgemeine Regierungen | 58.025.180 | | -1.346.852 | | | 655.719 | |
| 4 Kreditinstitute | 2.112.523.135 | | -34.381.123 | | | 268.356 | |
| 5 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften | 142.700.674 | 23.296 | -2.377.253 | -23.296 | | 96.564.024 | |
| 6 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | 1.200.728.843 | 42.944.110 | -23.028.501 | -20.033.191 | | 658.025.497 | 21.691.018 |
| 7 Davon KMU | 417.989.069 | 35.478.184 | -7.188.688 | -15.593.897 | | 277.328.924 | 20.738.586 |
| 8 Haushalte | 271.945.234 | 7.025.574 | -3.225.379 | -3.101.714 | | 231.541.010 | 3.324.912 |
| 9 Schuldtitel | 2.165.386.277 | 0 | 0 | 0 | 0 | 253.149.600 | 0 |
| 10 Zentralbanken | | | | | | | |
| 11 Allgemeine Regierungen | 717.644.225 | | | | | 141.458.324 | |
| 12 Kreditinstitute | 1.289.101.360 | | | | | 41.440.909 | |
| 13 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften | 77.254.996 | | | | | 2.999.323 | |
| 14 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | 81.385.696 | | | | | 67.251.045 | |
| 15 Außerbilanzielle Risikopositionen | 572.519.263 | 344.006 | 1.046.361 | 266.820 | | 0 | 0 |
| 16 Zentralbanken | | | | | | | |
| 17 Allgemeine Regierungen | 1.277.623 | | 301 | | | | |
| 18 Kreditinstitute | 26.478.787 | | 45 | | | | |
| 19 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften | 49.689.904 | 264.800 | 37.139 | | | | |
| 20 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften | 458.276.444 | 79.207 | 972.083 | 264.120 | | | |
| 21 Haushalte | 36.796.506 | | 36.793 | 2.700 | | | |
| 22 Gesamt | 7.295.631.658 | 50.336.987 | -63.312.748 | -22.891.382 | 0 | 1.240.204.205 | 25.015.930 |

Template 9 Rettungserwerbe

| Template 9: Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und Verwertung erhalten wurden | | Durch Inbesitznahme erhaltene Sicherheiten | |
|--|---|--|-----------------------------------|
| | | Wert bei der erstmaligen Erfassung | Kumulierte negative Veränderungen |
| 1 | Sachanlagen | 0 | 0 |
| 2 | Außer Sachanlagen | 0 | 0 |
| 3 | Wohnimmobilien | 0 | 0 |
| 4 | Gewerbeimmobilien | 0 | 0 |
| 5 | Bewegliche Vermögenswerte (Auto, Transportwesen usw.) | 0 | 0 |
| 6 | Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel | 0 | 0 |
| 7 | Sonstiges | 0 | 0 |
| 8 | Gesamt | 0 | 0 |

11. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete und unbelastete Vermögenswerte per 31.12.2020 laut aufsichtsrechtlichem AU-Meldebeleg an die ÖNB:

Teil A – Vermögenswerte

| Teil A - Vermögenswerte | | Buchwert belasteter Vermögenswerte | davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen | Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte | davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen | Buchwert unbelasteter Vermögenswerte | davon: EHQLA und HQLA | Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte | davon: EHQLA und HQLA |
|-------------------------|--|------------------------------------|---|--|---|--------------------------------------|-----------------------|--|-----------------------|
| | | 010 | 030 | 040 | 050 | 060 | 080 | 090 | 100 |
| 010 | Vermögenswerte des berichtenden Instituts | 2.174.894.925 | | | | 4.841.970.826 | | | |
| 030 | Eigenkapitalinstrumente | 4.915.554 | | 5.247.908 | | 203.815.956 | | 194.917.690 | |
| 040 | Schuldverschreibungen | 1.522.977.667 | 856.522.774 | 1.593.423.129 | 900.712.055 | 628.864.070 | 530.712.918 | 674.029.960 | 574.121.625 |
| 120 | Sonstige Vermögenswerte | 61.181.344 | | | | 950.496.113 | 384.371.616 | | |

Teil B – Erhaltene Sicherheiten

| | | Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen | davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen | Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen | davon: EHQLA und HQLA |
|------------|--|--|---|--|-----------------------|
| 130 | Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten | 2.444.529.048 | | 233.396.929 | |
| 150 | Eigenkapitalinstrumente | 0 | | 0 | |
| 160 | Schuldverschreibungen | 8.013.729 | 0 | 27.975.794 | 27.975.794 |
| 230 | Sonstige erhaltene Sicherheiten | 0 | | 0 | |
| 240 | Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS | 0 | | 0 | |

Teil C – Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

| | | Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere | Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen und belasteten, forderungsunterlegten Wertpapiere |
|------------|---|---|--|
| | | 010 | 030 |
| 010 | Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten | 3.887.759.875 | 4.320.943.159 |

Teil D – Angaben zur Höhe der Belastung

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg begibt zur Liquiditätsbeschaffung fundierte Bankschuldverschreibungen. Diese fundierten Bankschuldverschreibungen werden mittels Deckungsstock aus Hypothekarkreditforderungen (Hypothekendeckungsstock) besichert. Die Raiffeisenbanken stellen der RLBV gemäß Rahmenvereinbarung für den Deckungsstock Hypothekarkreditforderungen zur Verfügung. Eine weitere Möglichkeit zur Liquiditätsbeschaffung der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg besteht über Refinanzierungen (Wochentender und Targeted Longer-Term Refinancing Operation) bei der OeNB. Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg sowie die Raiffeisenbanken (als Drittsicherheitsgeber) hinterlegen Kreditforderungen, Wertpapiere und Retained Bonds als Sicherheiten bei der OeNB. Als weitere Plattformen zur Liquiditätsbeschaffung dienen der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg die Schweizer Handelsplattform für den Interbankenmarkt SIX sowie die Eurex Repo. Zur Besicherung dieser Geschäfte verwendet die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Wertpapiere im Eigenbestand sowie Wertpapiere, die der RLBV im Rahmen der Wertpapierleihe durch die Raiffeisenbanken zur Verfügung gestellt werden.

Teil E – Angaben zur Höhe der Belastung

| | | | |
|--------------------------------|---------------|---|--------|
| Buchwert der belasteten Vermög | 4.619.423.973 | = | 47,65% |
| Buchwert der gesamten Vermög | 9.694.791.729 | | |

12. Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)*Art. 444 lit a+b:*

Wir haben keine ECAI benannt. Im Bedarfsfall können die Ratings aller von der EBA anerkannten Ratingagenturen gem. Art. 135 Abs. 2 CRR für die Forderungsklassen Zentralstaaten und Institute herangezogen werden.

Art. 444 lit c:

Art und Umfang der Nutzung externer Ratings im Rahmen der Erfassung des Kreditrisikos zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage erfolgt im Rahmen der Vorgaben der Art. 138 ff CRR. Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuches sind, entspricht den Vorgaben der CRR-Mappingverordnung (BGBl. II Nr. 382/2013) und wird standardmäßig für derartige Posten durchgeführt.

Art. 444 lit d:

Für die Zuordnung der Ratings zu den im Kreditrisiko-Standardansatz vorgesehenen Bonitätsstufen wird die Standardzuordnung gem. CRR-Mappingverordnung (BGBl. II Nr. 382/2013) herangezogen.

Art. 444 lit e:

Zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel wird der Kreditrisiko-Standardansatz gemäß Art. 111ff angewendet. Für die kreditrisikomindernde Techniken wurde die einfache Methode gemäß Art. 217 gewählt.

Die Forderungswerte (Kreditexposure inklusive Haftungen und positiver Marktwerte der Derivate abzüglich Kreditrisikoanpassungen) nach Forderungsklassen dargestellt vor und nach Kreditrisikominderung per 31.12.2020 (in TEUR):

| Forderungsklassen nach Riskogewicht in % | vor Kreditrisikominderung | nach Kreditrisikominderung |
|--|------------------------------|-------------------------------|
| ☐ Zentralstaaten und Zentralbanken | 1.285.444 | 1.435.624 |
| 250 | 20.781 | 20.781 |
| 100 | 79.905 | 92 |
| 20 | 17.357 | 27.851 |
| 0 | 1.167.401 | 1.386.900 |
| ☐ Unternehmen | 1.794.130 | 1.331.978 |
| 100 | 1.794.130 | 1.329.198 |
| 70 | | 586 |
| 35 | | 1.545 |
| 20 | | 649 |
| ☐ Sonstige Positionen | 89.383 | 89.383 |
| 100 | 48.351 | 48.351 |
| 0 | 41.032 | 41.032 |
| ☐ Regionale Gebietskörperschaften | 170.836 | 180.335 |
| 20 | 207 | 207 |
| 0 | 170.629 | 180.128 |
| ☐ Organismen für gemeinsame Anlagen | 23.643 | 23.643 |
| 98,84 | 999 | 999 |
| 73,96 | 17.728 | 17.728 |
| 12,76 | 3.908 | 3.908 |
| 3,21 | 1.008 | 1.008 |
| ☐ Öffentliche Stellen | 20.482 | 7.282 |
| 20 | 20.482 | 7.282 |
| ☐ Multilaterale Entwicklungsbanken | 88.469 | 88.469 |
| 0 | 88.469 | 88.469 |
| ☐ Mengengeschäft | 272.759 | 112.032 |
| 75 | 272.759 | 112.032 |
| ☐ Internationale Organisationen | 93.645 | 93.645 |
| 0 | 93.645 | 93.645 |
| ☐ Institute | 3.228.258 | 3.275.313 |
| 50 | 34.042 | 23.549 |
| 20 | 227.383 | 212.508 |
| 2 | 69.862 | 69.862 |
| 0 | 2.896.970 | 2.969.394 |
| ☐ Hohes Risiko | 173.440 | 169.940 |
| 150 | 173.440 | 169.940 |
| ☐ Gedeckte Schuldverschreibungen | 649.685 | 649.685 |
| 20 | 7.591 | 7.591 |
| 10 | 277.821 | 277.821 |
| 0 | 364.273 | 364.273 |
| ☐ Durch Immobilien besicherte Forderungen | | 438.281 |
| 50 | | 170.526 |
| 35 | | 267.755 |
| ☐ Beteiligungspositionen | 190.044 | 190.044 |
| 250 | 5.448 | 5.448 |
| 100 | 184.596 | 184.596 |
| ☐ Ausgefallene Positionen | 26.490 | 21.056 |
| 150 | 16.478 | 1.650 |
| 100 | 10.012 | 19.406 |
| Gesamtergebnis | 8.106.709 | 8.106.709 |

13. Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Hinsichtlich dieser Bestimmung verweisen wir gemäß Art. 434 Abs 2 CRR auf unsere Darlegungen im Risikobericht des Lageberichtes in unserem auf unserer Homepage veröffentlichten Jahresfinanzbericht 2020 auf den Seiten 52 bis 54.

14. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Für die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko wird in der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg der Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 CRR angewendet.

15. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)

Art. 447 lit a:

Unterscheidung der Beteiligungspositionen nach Art und Ziel:

| Art und Ziel der Beteiligung | Stand 31.12.2020 in TEUR |
|---|--------------------------------|
| Strategische Beteiligungen an Kredit-/Finanzinstituten mit Ertragserwartung | 165.842 |
| Sonstige strategische Beteiligungen mit Ertragserwartung | 1.212 |
| Sonstige strategische Beteiligungen ohne Ertragserwartung | 40 |
| Sonstige Beteiligungen mit Ertragserwartung | 4.871 |
| Sonstige Beteiligungen ohne Ertragserwartung | 24 |
| Beteiligungen | 171.989 |

| | |
|---|--------------|
| Sonstige strategische Beteiligungen mit Ertragserwartung | 6.791 |
| Sonstige strategische Beteiligungen ohne Ertragserwartung | 1.457 |
| Sonstige Beteiligungen mit Ertragserwartung | 0 |
| Anteile an verbundenen Unternehmen | 8.248 |

| | |
|---|----------------|
| Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen | 180.237 |
|---|----------------|

Bilanziell werden die Beteiligungspositionen im UGB/BWG als Beteiligungen bzw. Anteile an verbundenen Unternehmen behandelt. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten, sofern nicht anhaltende Verluste, verringertes Eigenkapital und/oder ein verminderter Ertragswert eine Abwertung auf das anteilige Eigenkapital, auf den Ertragswert bzw. auf den Börsenkurs erforderlich machen.

Angaben über vorgenommene Abschreibungen und Veräußerungen finden sich im veröffentlichten Jahresfinanzbericht 2020 auf der Seite 17.

Art. 447 lit b+c:

Buchwert und Zeitwert der Beteiligungspositionen:

| | Buchwert 31.12.2020 in TEUR | Zeitwert 31.12.2020 in TEUR |
|---|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Beteiligungen | 171.989 | 186.986 |
| Anteile an verbundenen Unternehmen | 8.248 | 19.516 |
| Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen | 180.237 | 206.502 |

Art. 447 lit d:

Die kumulativen realisierten Gewinne aus Verkäufen und Liquidationen während der Periode betragen TEUR 7.

Art. 447 lit e:

Es sind keine nicht realisierten Gewinne oder Verluste bzw. latente Neubewertungsgewinne oder -verluste aus Beteiligungen in das Kernkapital oder in die ergänzenden Eigenmittel einbezogen.

16. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)

Art. 448 lit a:

Innerhalb der Barwertperspektive wird das Zinsänderungsrisiko nach folgenden unterschiedlichen Ansätzen täglich durch die Abteilung Risikocontrolling/APM der RLBV berechnet. Die Berechnung nach unterschiedlichen Methoden soll eine umfassende Einschätzung des Zinsänderungsrisikos ermöglichen und die Limitierung und Kontrolle verfeinern:

VaR Ansatz
PVBP Ansatz

Hinsichtlich der Auswirkung auf die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Zinsrisiko vierteljährlich vorgerechnet und durch Szenario-Rechnungen ergänzt. Zusätzlich wird das Zinsrisiko gemäß Berechnungsmethode der Zinsrisikostatistik mit 12,5 % als Vorwarnstufe begrenzt. Ab 15 % erfolgt eine Meldung an die Aufsicht.

Bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit ist eine Absicherung in den Kreditverträgen vorgesehen, bei den unbefristeten Einlagen wird die Marktzinsmethode angewandt. Zinsrisiken aus der vorzeitigen Rückzahlung von Krediten und Behebung von Einlagen vor Fälligkeit sind aufgrund der geringen Volumina dieser Geschäfte unwesentlich. Außerdem können diese Risiken durch Vorfälligkeitsentschädigungen eingepreist werden.

Art. 448 lit b:

Die Schwankungen der Zinsrisiken werden im Rahmen der Umsetzung des internen Limitsystems regelmäßig analysiert. Ziel ist es, auch bei Auf- und Abwärtsschocks diese Risiken angemessen zu begrenzen und jederzeit Deckung dafür zu halten.

17. Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)

In der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg sind derzeit keine eigenen Kundenforderungen verbrieft.

18. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Art. 450 Abs 1 lit a:

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg hat gemäß § 39 Abs. 2 BWG sowie der Grundsätze der Anlage zu § 39b BWG im Sinne des Proportionalitätsprinzips ihre Vergütungspolitik festgelegt und in der Aufsichtsratssitzung vom 20.09.2011 beschlossen. Aufgrund der Präzisierungen, die die FMA in ihrem Rundschreiben im Dezember 2012 vorgenommen hat, wurde die Vergütungspolitik in der Sitzung des Vergütungsausschusses am 21.05.2013 überarbeitet. Aufgrund der Verordnung der Europäischen Kommission zu den „material risk takers“ wurde die Vergütungspolitik im Vergütungsausschuss am 03.03.2015 überarbeitet und in der geänderten Fassung beschlossen. Weiters wurde die Vergütungspolitik erneut aufgrund geänderter Rahmenbedingungen (Umsetzung der EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik, Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Entlohnung des „sales staffs, Umsetzung des § 33 BWG bzgl. der Vergabe von Immobilien- und Hypothekarkrediten) adaptiert und im Vergütungsausschuss am 07.03.2017 beschlossen. In der Sitzung des Vergütungsausschusses vom 07.03.2018 wurde auf Basis des adaptierten FMA-Rundschreibens zur Vergütung festgestellt und in der Vergütungspolitik der RLBV festgehalten, dass die RLBV im Sinne des § 5 Abs 4 BWG ein komplexes Kreditinstitut ist. Die Verordnung 2019/2088 zur Offenlegung wurde mit 10.03.2021 gültig. Im Artikel 5 geht es um das Einbeziehen von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik, dies wurde in der Vergütungsrichtlinie vom 17.02.2021 ergänzt und beschlossen.

Der Vergütungsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Folgende Aufsichtsrats-Mitglieder wurden für den Vergütungsausschuss nominiert bzw. vom Betriebsrat delegiert:

Dipl.-Ing Andreas DORNER, CSE, AR-Vorsitzender
 Mag. Gerhard FEND, CSE, AR-Vorsitzender-Stellvertreter
 BGM. Elmar RHOMBERG, CSE, AR-Mitglied (Betriebsrat)
 Mag. Richard ERNE CFP, CSE, AR-Mitglied
 Rebecca REINER, AR-Mitglied (Betriebsratsobfrau)
 Mag. Andreas GOSCH, CSE, AR-Mitglied (Betriebsrat)
 Mag. Patrick SCHWARZ, AR-Mitglied (Betriebsrat)

Als Auskunftspersonen stehen dem Vergütungsausschuss unter anderem folgende Personen zur Verfügung:

KommR Betriebsökonom Wilfried HOPFNER, CSE Vorstandsvorsitzender
 Prok. Mag. Christa STROBL, Leitung Geschäftsbereich Personalmanagement

Für die Vergütungspolitik der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg gelten folgende Grundsätze: Sie steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten, Nachhaltigkeitsrisiken und langfristigen Interessen des Kreditinstitutes in Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

Sie ist weiters so gestaltet, dass Risiken zum Nachteil der Kunden vermieden werden. Die Vergütungspolitik der RLBV als serviceintensiver, kunden- und mitarbeiterorientierter Arbeitgeber soll die Bindung qualifizierter Mitarbeitenden an das Institut zur dauerhaften Umsetzung der Strategie und der Kundenbindung mit den Mitteln eines modernen Personalmanagements (internes Personalmarketing) fördern.

Das Vergütungsmanagement im Rahmen des Personalmanagements der RLBV erfolgt durch den Vorstand der RLBV unter Einbindung des Geschäftsbereiches Personalmanagement, bzw. gegenüber dem Vorstand durch den Personalausschuss des Aufsichtsrates unter Einbindung des Geschäftsbereiches Personalmanagement. Der Risiko- und Compliance-Bereich hat wirksamen Input zur Gestaltung der Vergütungsregelungen zu geben. Die Regelung der Vergütung erfolgt durch den Kollektivvertrag bzw. durch Einzelvereinbarungen. Einzelvereinbarungen werden seitens des Vorstandes unter Einbindung des Geschäftsbereiches Personalmanagement und allfällig anderer, maßgeblicher Bereiche abgeschlossen.

Eine Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze der Vergütungspolitik erfolgt jährlich durch den Vergütungsausschuss unter Einbindung des Vorstandes/der Geschäftsleitung und des Geschäftsbereiches

Personalmanagement. Weiters hat der Compliance-Bereich die Einhaltung der Grundsätze der Vergütungsregelungen zu prüfen.

Betreffen die Einzelvereinbarungen den Vorstand, so werden sie vom Personalausschuss des Aufsichtsrates abgeschlossen.

Die Auszahlung einer variablen Vergütung ist unzulässig, wenn ein substantieller Nettoverlust erwirtschaftet wird bzw. eine adäquate Eigenmittelausstattung nicht mehr gegeben ist oder nicht aufrechterhalten werden kann.

Die Vergütungspolitik und die -praktiken sind mit dem soliden und wirksamen Frühwarnsystem und Risikomanagement der RLBV vereinbar, diesem förderlich und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die über das vom Kreditinstitut tolerierte Maß hinausgehen.

Die RLBV hat in ihrer geltenden Vergütungsrichtlinie vom 17.02.2021 eine gewissenhafte Vergütungspolitik festgelegt. Im Hinblick auf die COVID-19 Pandemie und die in diesem Zusammenhang veröffentlichten Stellungnahmen der EBA vom 31.03.2020 und FMA vom 27.03.2020 wurde die Vergütungspolitik seitens des Personalmanagements der RLB und der RLB Rechtsabteilung nochmals auf Angemessenheit und Aktualität hin geprüft. Handlungsbedarf wurde, insbesondere im Hinblick auf die aktuelle wirtschaftliche Situation, nicht erkannt.

Die Zielvereinbarung basiert auf der strategischen Stoßrichtung („Geschäftsstrategie der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg“), die im Rahmen der Balanced Score Card für den Vorstand/die Geschäftsleitung, die Geschäftsbereiche und die Stabsstellen heruntergebrochen wird. Der Rahmen für die Zielvereinbarung bildet neben der BSC das „Strategische Viereck“ (festgehalten in der Geschäftsstrategie der RLBV), in dem für die Raiffeisen Bankengruppe Vorarlberg ausgewogene Ziele in den Kategorien Liquidität, Risiko, Eigenmittel sowie Kosten und Erträge definiert werden.

Es gibt eine Liste „identifizierte Mitarbeitende“, die den speziellen Vergütungsgrundsätzen unterliegen. Diese Liste wird regelmäßig evaluiert. Im Rahmen von Stichproben wird die Einhaltung der Grundsätze durch die Innenrevision und Compliance überprüft.

Bei der Umsetzung der Vergütungspolitik im Haus wird das Compliance Office aktiv miteinbezogen. Mindestens einmal jährlich wird zudem die Umsetzung der Vergütungspolitik durch die Innenrevision der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg überprüft.

Art. 450 Abs 1 lit b-h:

Die Vergütungspolitik und die -praktiken sind mit dem soliden und wirksamen Frühwarnsystem und Risikomanagement der RLBV vereinbar, diesem förderlich und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die über das vom Kreditinstitut tolerierte Maß hinausgehen.

Kriterien für die Gestaltung der Vergütung im Rahmen unseres Vergütungsmanagements sind insbesondere:

- a. Fachliche Anforderungen (Anforderungen an Kenntnisse und Erfahrungen im Fachgebiet sowie Anforderungen in unternehmensspezifischen Belangen)
- b. Führungs- und Organisationsanforderungen (Notwendige Kenntnisse und Erfahrungen, die zur Führung und Organisation der zugeordneten Funktionen erforderlich sind sowie Kenntnisse und Erfahrungen, die bei Zielsetzung, Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle des Einsatzes der Potentialfaktoren wie Personal, Betriebsmittel oder Finanzen verfügbar sein müssen. Dabei geht es nicht nur um Führungs- und Organisationsaufgaben von direkt unterstellten Mitarbeitenden, sondern auch um die „indirekte“ Führung bzw. Fachführung.)
- c. Problemlösungsrahmen (Komplexität des Rahmens, in dem sich der Problemlösungsprozess abspielt)
- d. Verantwortungsrahmen (Verantwortung für die Potenzialfaktoren (wie Personal, Betriebsmittel usw. bzw. die Verantwortung für Betriebserträge, die Einhaltung von Kostenbudgets oder die Verantwortung für Projekte)
- e. Einschlägige Berufserfahrung
- f. Die Deckung der persönlichen und fachlichen Qualifikation mit dem Anforderungsprofil der jeweiligen Schlüsselstelle

Die Bemessung der Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung interner und externer Marktvergleiche.

Die Vergütung der Mitarbeitenden kann neben einem fixen auch einen – abhängig von der Funktion – zusätzlichen variablen Gehaltsteil beinhalten und setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Elementen zusammen:

- a. kollektivvertragliches Schemagehalt
- b. starre oder valorisierbare Mehrleistungs-/Funktionszulagen
- c. einzelverrechnete Überstunden / Überstundenpauschalen / All In Vereinbarungen
- d. Leistungs- und ermessensunabhängige Vergütungen, die nach vorab festgelegten Kriterien anfallen, unwiderruflich zustehen und auch alle sonstigen Kriterien der Rz 117 der EBA-Guidelines erfüllen (z.B. Jubiläumsgelder, Kinderzulagen)
- e. insbesondere bei festen Zulagen wie zB Managementzulage, die nur an identifizierte Mitarbeitende vergeben werden, dokumentiert die RLVB die Gründe für die Einordnung als fixe Vergütung (Rz 121 EBA-Guideline)
- f. gesetzliche, kollektivvertragliche und einzelvertraglich von Anfang an vereinbarte Abfertigungen

Leistungs-/Erfolgsprämien werden vereinbart,

- a. bei Erreichen der vereinbarten Ziele,
- b. um den Gesamtbezug in einer modernen und vom Arbeitsmarkt erwarteten Form attraktiver zu gestalten,
- c. um die „Mitunternehmerschaft“ der Mitarbeitenden abzubilden, d. h.
 - den Mitarbeitenden in ertragsreichen Jahren die Möglichkeit zu bieten, am Unternehmenserfolg durch ihre Leistung angemessen zu partizipieren,
 - die RLVB in ertragsschwachen Jahren im Bereich des Personalaufwandes zu entlasten,
- d. um eine möglichst hohe Identifikation mit den Zielen des Unternehmens zu erreichen, die persönlichen Ziele dazu in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen, in einer Zielvereinbarung festzuschreiben und messbar zu machen.

Die erzielbaren Prämien sollen daher

- a. motivierend sein,
- b. angemessen sein (d. h. in Einschätzung der persönlichen Leistung, der Abteilungsleistung und des Gesamtergebnisses des Kreditinstituts bemessen sein),
- c. vertretbar sein (d. h., abhängig von der jeweiligen Funktion und der Gesamtvergütung),
- d. und geeignet sein, Mitarbeitende zu veranlassen, im besten Interesse des Kunden zu handeln.

Basis für die Prämienausschüttung ist das EGT als Kennzahl, die die Risikokosten bereits berücksichtigt, sowie weitere Kennzahlen laut Strategie der RLVB. Das heißt, der allfällige variable Bezug kann auch teilweise oder zur Gänze entfallen.

Voraussetzung für die Auszahlung einer Prämie, die bei der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg einzelvertraglich vereinbart wird, ist die Erreichung der Ziele, die im Mitarbeitergespräch vereinbart werden.

Die Zielerreichung wird im Folgejahr festgestellt. Erst danach erfolgt die Prämienbemessung und Auszahlung. Eine garantierte variable Vergütung ist grundsätzlich nicht vorgesehen und wird nur ausnahmsweise im Zusammenhang mit der Einstellung neuer Mitarbeitenden gewährt. Sie ist dann auf das erste Jahr beschränkt.

Zahlungen (zu denen gesetzliche oder kollektivvertragliche Leistungen oder auch Kündigungsentschädigungen nicht zählen) im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrages spiegeln den langfristigen Erfolg wider und sind so gestaltet, dass sie Misserfolg nicht belohnen und dürfen nur bei solider Eigenmittelausstattung gewährt werden.

Als Mitarbeitende, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt, wurden neben dem Aufsichtsrat die erste Managementebene (Vorstand), die zweite Managementebene sowie eine definierte Gruppe von Mitarbeitenden in den Geschäftsbereichen Firmenkunden sowie Finanz- & Kapitalmärkte identifiziert. Zusätzlich wurden die Mitarbeitenden in Kontrollfunktionen identifiziert.

In Summe umfasst die Gruppe des "identified staffs" 55 Personen (inklusive Aufsichtsrat / Stand 17.02.2021). Mit dieser Gruppe des "identified staffs" sind alle Mitglieder der "risikokaufenden" Gruppen der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg umfasst. Das sind neben dem Aufsichtsrat und Vorstand das Kreditrisikokomitee, das Liquiditätsrisiko- und Marktrisikokomitee sowie das Risikokomitee.

Die Bonusmöglichkeit für die identifizierten Mitarbeitenden bewegt sich jedoch in der Regel unter der seitens der FMA in ihrem Rundschreiben von Dezember 2012 definierten Erheblichkeitsschwelle. Sollte diese Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, wird die variable Vergütung über fünf Jahre (siehe Ziffer 12 der Anlage zu §39b BWG) zurückbehalten. Für die erste Managementebene wurde bei der Bonusmöglichkeit für das Geschäftsjahr 2012 diese Erheblichkeitsschwelle einmalig überschritten. 40% des möglichen Bonus für 2012 wurde deshalb gemäß der Vergütungspolitik der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg zurückbehalten. In jedem Folgejahr hat der Personalausschuss des Aufsichtsrates der RLBV nach Maßgabe der Ertrags- und Risikosituation der RLBV entschieden, ob ein Fünftel dieses zurückbehaltenen Bonus freigegeben werden konnte. 2019 wurde letztmalig für das Geschäftsjahr 2018 ein Bonusanteil ausbezahlt. Da die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg eine nachhaltige Risikopolitik verfolgt, werden alle Verträge des "identified staffs" ab 01.01.2013 mit der seitens der FMA festgestellten Erheblichkeitsschwelle begrenzt.

Da die von der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg begebenen unbaren Instrumente nicht die Anforderungen der Z 11 der Anlage zu §39b BWG erfüllen, erfolgt die Auszahlung von Prämien zur Gänze in bar.

Die berufliche Tätigkeit sonstiger Mitarbeitenden, die im vorangegangenen Geschäftsjahr eine Gesamtvergütung erhalten haben, die mindestens der niedrigsten Gesamtvergütung eines Mitgliedes des/der Vorstandes/Geschäftsleitung oder der Gesamtvergütung eines Leiters eines wesentlichen Geschäftsbereiches entsprochen hat, wirkt sich nicht wesentlich auf das Risikoprofil des Kreditinstituts aus. Dies wurde aufgrund objektiver Kriterien beurteilt.

Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für diese Tätigkeit, über die Funktionärsentschädigung hinaus, keine erfolgsorientierte variable Vergütung. Daher gibt es für sie keinerlei vergütungsbedingte Anreize zur Übernahme von Risiken durch unser Kreditinstitut.

Zielvereinbarungen, auf denen variable Vergütungsanteile beruhen, werden schriftlich vereinbart und umfassen sowohl quantitative als auch qualitative Ziele, wobei die qualitativen Ziele überwiegen müssen. In Bereichen des Hauses, in denen Ziele überwiegen, die nicht quantifiziert werden können, werden in der Regel keine variablen Vergütungsbestandteile vereinbart.

Die gesamte variable Vergütung schränkt die Fähigkeit des Kreditinstitutes zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung nicht ein. Zudem nimmt der Anteil an Mitarbeitenden mit variablen Vergütungsanteilen deutlich ab.

Zusammengefasste quantitative Angaben:

Die variablen Leistungskomponenten für das Geschäftsjahr 2020 gelangen in den ersten sechs Monaten im Geschäftsjahr 2021 nach erfolgter Feststellung des Zielerreichungsgrades in den Mitarbeitergesprächen zur Auszahlung.

Aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen wurden für das Geschäftsjahr 2020 folgende Vergütungen ausbezahlt:

| Geschäftsbereiche lt. VERA unter der Ebene des Vorstandes | Vollzeitäquivalent gesamt für Bereich | Anzahl gem. § 39b BWG | davon Anzahl im höheren Management | Gesamtbetrag der Vergütung Summe in Euro | hievon: variable Vergütung Summe in Euro |
|---|---------------------------------------|-----------------------|------------------------------------|--|--|
| Investmentbanking | 27 | 7 | 1 | 1.815.227,8 | 57.310,00 |
| Retailbanking | 89 | 2 | 1 | 4.890.537,7 | 330.322,13 |
| Asset Management | 25 | 1 | 1 | 1.621.074,81 | 89.728,87 |
| Unternehmensweiter Tätigkeitsbereich | 221 | 12 | 5 | 12.347.597,23 | 47.850,00 |
| Kontrollfunktionen | 18 | 5 | 0 | 1.171.685,75 | 600,00 |
| Sonstige | 19 | 6 | 1 | 1.535.471,47 | 35.962,65 |

Die Identifikation jener Mitarbeitenden, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil hat (sogenannter „Identified Staff“), erfolgt für die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg auf Basis der „Grundsätze der Vergütungspolitik“. Zum Stichtag 31.12.2020 ergab sich folgende Identifikation:

| Mitarbeiterkategorie | Identifizierte Mitarbeitende zum 31.12.2020 |
|-------------------------|---|
| Aufsichtsrat | 12 |
| Geschäftsleitung | 3 |
| Höheres Management | 9 |
| MA mit Kontrollfunktion | 23 |
| Risikokäufer | 9 |

Bei sämtlichen identifizierten Mitarbeitenden lag die variable Vergütung im Kalenderjahr 2020 unter der von der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg definierten Erheblichkeitsschwelle (25% vom Jahresbruttobezug bzw. maximal 30 TEUR).

Im Geschäftsjahr 2020 wurden an identifizierte Mitarbeitende keine Neueinstellungsprämien bezahlt. Vergütungen in Höhe von 1 Mio. EUR oder mehr wurden nicht ausbezahlt. Aufgeschlüsselt nach Geschäftsleitung und „Identified Staff“ wurden für das Geschäftsjahr 2020 folgende Vergütungen ausbezahlt:

| | Leistungsempfänger | Fixbezüge in TEUR | variable Vergütung in TEUR | verdiente Rückstellungen VJ in TEUR |
|------------------|--------------------|-------------------|----------------------------|-------------------------------------|
| Aufsichtsrat | 12 | 107.761,62 | | |
| Vorstand | 3 | 937.324,25 | | |
| Identified Staff | 41 | 4.016.534,97 | 99.934,12 | |

19. Verschuldung (Art. 451 CRR)

Allgemein:

Für die Offenlegung der Verschuldungsquote und der Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung gem. Art. 451 CRR wurden die in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission dafür vorgesehenen Standards angewandt.

Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung:

Die Risikoüberwachung einer übermäßigen Verschuldung ist Teil des Gesamtbankrisikomanagementsystems.

Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten:

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich das Kernkapital um TEUR 2.973 erhöht und die Gesamtrisikoposition um TEUR 711.489 erhöht.

Die Verschuldungsquote hat sich dadurch von 4,96% im Vorjahr auf 4,53% reduziert.

Gemäß Artikel 500b ist angesichts der COVID-19 Pandemie ein vorübergehender Ausschluss bestimmter Risikopositionen gegenüber Zentralbanken aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße möglich.

Bei Inanspruchnahme dieses Wahlrechts würde sich eine Leverage Ratio per 31.12.20 von 4,92% ergeben.

20. Anwendung des IRB Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452 CRR)

Wird nicht angewendet.

21. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Art. 453 lit a:

Bilanzielles Netting kommt im Rahmen der Kreditrisikominderung gem. CRR nicht zur Anwendung.

Außerbilanzielles Netting bezieht sich ausschließlich auf außerbörslich gehandelte derivative Instrumente mit Kontrahenten, mit denen entsprechende Vereinbarungen bestehen. Derivatives Netting wird nur bei ausgewählten Kontrahenten auf Basis eines unterfertigten Rahmenvertrages mit Berechtigung zum Netting und der positiven Prüfung der Durchsetzbarkeit des Nettings im Insolvenz- oder Konkursfall des Kontrahenten angewendet. Diese Durchsetzbarkeit wird durch externe Rechtsgutachten zu den relevanten Rechtsordnungen bestätigt und tourlich geprüft.

Art. 453 lit b:

In der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg gelten grundsätzlich nur bankmäßige Sicherheiten mit einem Wertansatz größer 0 als Kreditrisikominderungen. Bei der Bewertung der Sicherheiten trägt die Bank der Art, Qualität, Verwertbarkeit sowie Dauer der Verwertung über entsprechende Sicherheitenabschläge Rechnung. Die Höchstgrenzen bei den Bewertungsgrundsätzen und –richtlinien gehen daher von einem konservativen Sicherheitenbewertungsansatz aus. Die internen Bewertungsrichtlinien dienen der Risikosteuerung und der Abdeckung wirtschaftlicher Risiken.

Im risikorelevanten Bereich werden die Sicherheitenbewertungen im Rahmen der Antragstellung einer institutionalisierten Plausibilitätskontrolle unterzogen.

Art 453 lit c:

Folgende wichtige Arten von Sicherheiten werden von der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg angenommen:

- dingliche Sicherheiten wie Hypotheken, Sicherungsgüter und Eigentumsvorbehalt
- finanzielle Sicherheiten wie verpfändete Sparbücher und Wertpapierdepots
- persönliche Sicherheiten wie Bürgschaften, Garantien und Zessionen

Die Sicherheiten werden entsprechend der bestehenden gesetzlichen Vorgaben und internen Vorschriften bewertet und verwaltet.

Art 453 lit d:

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg zieht neben Garantien im Rahmen öffentlicher Förderstellen auch private Garantiegeber, deren Kreditwürdigkeit sorgfältig überprüft wird, heran. Die RLBV nimmt nur Garantiegeber und Kreditderivatkontrahenten mit Sitz im In- oder Ausland mit entsprechender Bonität an. Die Bonitätsvorgaben sind im Limitsystem geregelt.

Art 453 lit e:

Unter Risikokonzentrationen werden in erster Linie die durch kreditrisikomindernde Techniken ausgelösten Risikogleichläufe verstanden. Es kann sich dabei um Konzentrationen bei Einzelkunden oder Kundengruppen, bei Branchen oder Arten von Sicherheiten aber auch um Konzentrationen in Regionen handeln.

Auf Einzelkundenebene sowie bei Gruppen verbundener Kunden (Kundengruppen, die in Abhängigkeit zueinander stehen) sind entsprechende Pouvoirgrenzen und Limitsysteme im Einsatz. Durch Branchenanalysen werden auch Konzentrationen auf dieser Ebene im Sinne der Risikofrüherkennung gemanagt.

Art. 453 lit f+g:

Forderungswerte nach Forderungsklassen, die durch dingliche, finanzielle oder persönliche Sicherheiten gedeckt sind per 31.12.2020 (in TEUR):

| Benutzte Sicherheiten | | | | |
|--|-----------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------|
| Sicherheiten nach Forderungsklassen | dingliche Sicherheiten | finanzielle Sicherheiten | persönliche Sicherheiten | Gesamtergebnis |
| Durch Immobilien besicherte Forderungen | 438.281 | 0 | 0 | 438.281 |
| Zentralstaaten und Zentralbanken | 0 | 0 | 229.993 | 229.993 |
| Institute | 0 | 6.499 | 85.001 | 91.500 |
| Ausgefallene Positionen | 14.110 | 0 | 0 | 14.110 |
| Regionale Gebietskörperschaften | 0 | 0 | 9.499 | 9.499 |
| Unternehmen | 0 | 2.780 | 0 | 2.780 |
| Gesamtergebnis | 452.392 | 9.279 | 324.493 | 786.163 |

22. Fortgeschrittener Messansatz für operationelle Risiken (Art. 454 CRR)

Wird nicht angewendet.

23. Interne Modelle für das Marktrisiko (Art. 455 CRR)

Wird nicht angewendet.

24. Anhang zu Punkt 5 Eigenmittel – Kapitalinstrumente

Art. 437 Abs 1 lit b CRR:

Folgende Tabelle zeigt die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg zum 31.12.2020:

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (1)

| | Geschäftsanteile | Partizipationskapital |
|---|---|---|
| 1 Emittent | RLB-Vorarlberg reg. Gen.m.b.H. | RLB-Vorarlberg reg. Gen.m.b.H. |
| 2 Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, TSIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung) | k.A. | k.A. |
| 3 Für das Instrument geltendes Recht | Gesamtes Instrument österreichisches Recht | Gesamtes Instrument österreichisches Recht |
| Aufsichtsrechtliche Behandlung | | |
| 4 CRR-Übergangsregelungen | Hartes Kernkapital | Hartes Kernkapital |
| 5 CRR-Regelungen nach der Übergangszeit | Hartes Kernkapital | Hartes Kernkapital |
| 6 Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene | Solo- und (teil-) konsolidiert Genossenschaftsanteil Art. 29 CRR | Solo- und Konzernebene Partizipationskapital Art. 29 CRR |
| 7 Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren) | 23 | 7 |
| 8 Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldesichtag) | EUR 23.540.776,00 | EUR 6.766.648,00 |
| 9 Nennwert des Instruments | EUR 42.923.854,32 | EUR 62.336.267,14 |
| 9a Ausgabepreis | k.A. | k.A. |
| 9b Tilgungspreis | Passivum - fortgeführter Einstandswert | Passivum - fortgeführter Einstandswert |
| 10 Rechnungslegungsklassifikation | fortlaufend | bis zum 30.06.2013 |
| 11 Ursprüngliches Ausgabedatum | unbefristet | unbefristet |
| 12 Unbefristet oder Verfalltermin | k.A. | k.A. |
| 13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin | nein | nein |
| 14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht | k.A. | k.A. |
| 15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag | k.A. | k.A. |
| 16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar | | |
| Coupons / Dividenden | | |
| 17 Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen | variabel | variabel |
| 18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex | k.A. | k.A. |
| 19 Bestehen eines "Dividenden-Stopps" | nein | nein |
| 20a Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) | gänzlich diskretionär | gänzlich diskretionär |
| 20b Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) | gänzlich diskretionär | gänzlich diskretionär |
| 21 Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes | nein | nein |
| 22 Nicht kumulativ oder kumulativ | nicht kumulativ | nicht kumulativ |
| 23 Wandelbar oder nicht wandelbar | nicht wandelbar | nicht wandelbar |
| 24 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung | k.A. | k.A. |
| 25 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise | k.A. | k.A. |
| 26 Wenn wandelbar: Wandlungsrate | k.A. | k.A. |
| 27 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ | k.A. | k.A. |
| 28 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird | k.A. | k.A. |
| 29 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird | k.A. | k.A. |
| 30 Herabschreibungsmerkmale | nein | nein |
| 31 Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung | k.A. | k.A. |
| 32 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise | k.A. | k.A. |
| 33 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend | k.A. | k.A. |
| 34 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung | k.A. | k.A. |
| 35 Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) | k.A. | k.A. |
| 36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente | nein | nein |
| 37 Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen | k.A. | k.A. |

(1) Ist ein Feld nicht anwendbar, bitte "k.A." angeben.

25. Anhang zu Punkt 5 Eigenmittel – Bedingungen im Zusammenhang mit den Instrumenten des harten Kernkapitals

Art. 437 Abs 1 lit c CRR

EINHEITLICHE BEDINGUNGEN für

STIMMRECHTSLOSE COMMON EQUITY TIER-1 INSTRUMENTE (CET-1 INSTRUMENTE)

der RAIFFEISENLANDESBANK VORARLBERG reg. Gen.m.b.H.

Präambel

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg, Waren und Revisionsverband, reg. Gen.m.bH, Bregenz (in der Folge „RLBV“) hat in den Jahren 2000, 2004, 2007 und 2009. Partizipationsscheine mit Substanzbeteiligung emittiert. Mit 1.1.2014 trat die Capital Requirements Regulation („Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen“, im Folgenden kurz „CRR“) in Kraft. Daher mussten die Emissionsbedingungen angepasst werden und die Partizipationsscheine wurden umbenannt in „Stimmrechtslose Common Equity Tier-1-Instrumente“ (= „Instrumente des harten Kernkapitals“ im Folgenden kurz „stimmrechtslose CET-1 Instrumente“). Die RLBV hat von jedem Inhaber der bisherigen Partizipationsscheine die individuelle Zustimmung zu den nachstehenden geänderten Bedingungen eingeholt, sodass ab dann die Einheitlichen Bedingungen für stimmrechtslose CET-1 Instrumente iS des Art. 26 CRR an die Stelle der ursprünglichen Bedingungen getreten sind und in Kraft sind.

Rechtsgrundlage, Gesamtnennbetrag, Stückelung:

1. Die Rechtsgrundlage dieser Bedingungen ist unmittelbar die CRR, und zwar aufschiebend bedingt durch deren Inkrafttreten
2. Der Gesamtnennbetrag des bis zum 31. Dezember 2018 begebenen seinerzeitigen Partizipationskapitals und nunmehrigen stimmrechtslosen CET-1 Kapitals beträgt insgesamt € 6.289.232,00 (sechsmillionenzweihundertneunundachtzigtausendzweihundertzweiunddreißig Euro) und ist ebenso wie künftig zu begebendes stimmrechtsloses CET-1 Kapital eingeteilt in auf Namen lautende stimmrechtslose CET-1 Instrumente mit einem Nominale von je € 8,--.
3. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente können durch Sammelurkunden gemäß § 24 Depotgesetz, BGBl.Nr. 424/1969, dargestellt werden.

Zeichnungsberechtigung:

Nur Genossenschafter der RLBV, welche Kreditinstitute sind und zum jeweiligen Emissionszeitpunkt einer Tranche im Mitgliederverzeichnis der RLBV aufgeschienen sind bzw bei künftigen Emissionen aufscheinen werden, haben das Recht, stimmrechtslose CET-1 Instrumente zu zeichnen. Wieviele stimmrechtslose CET-1 Instrumente jeder Genossenschafter zeichnen darf, wird bei zukünftigen Emissionen in einer eigenen Beilage, die integrierender Bestandteil der jeweiligen Zeichnungsbedingungen sein wird, dargestellt werden.

Das Zeichnungsrecht eines Genossenschafters gilt als wahrgenommen, wenn der zu zahlende Betrag auf dem von der RLBV namhaft gemachten Konto eingelangt ist.

Rechtscharakter der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente:

1. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente sind Wertpapiere, die ihrer Rechtsnatur nach dem Genussschein gemäß § 174 (3+4) AktG entsprechen und auf Namen lauten.
2. Stimmrechtsloses CET-1 Kapital ist eingezahltes Kapital, welches der RLBV auf

Unternehmensdauer unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird.

3. Das stimmrechtslose CET-1 Kapital nimmt wie das gezeichnete Kapital der RLBV bis zur vollen Höhe am Verlust teil.

4. Mit dem Erwerb von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten ist keine Übernahme von weiteren Haftungen verbunden.

5. Die Inhaber der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente haben das Recht, an der Generalversammlung der RLBV teilzunehmen und gemäß § 118 AktG (vormals § 112 AktG in der Fassung vor BGBl I 2009/71) Auskünfte über Angelegenheiten der RLBV zu verlangen. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente gewähren jedoch kein Stimmrecht und kein Recht auf den Bezug von weiteren Gesellschaftsanteilen.

6. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente sind nach den folgenden Bedingungen gewinnberechtigt.

Gewinnberechtigung:

1. Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente verbiefen den grundsätzlichen Anspruch auf gewinnabhängige Erträge (Art. 26 Abs. 1 lit. h (ii) CRR). Unter Gewinn ist der Jahresgewinn der RLBV nach Rücklagenbewegung zu verstehen, soweit er im Bilanzgewinn gedeckt ist.

2. Die Gewinnbeteiligung setzt voraus, dass die Generalversammlung der RLBV gemäß § 38 der Satzung auf Antrag des Vorstandes und mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Dividendenausschüttung beschließt, was wiederum voraussetzt, dass die Liquiditäts- und Eigenmittelsituation der RLBV dies als angemessen erscheinen lässt.

3. Die Höhe der Gewinnbeteiligung wird von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes in gleicher Höhe der gleichzeitigen und gleichrangigen Dividendenausschüttungen für Geschäftsanteile festgelegt, wobei die Gewinnbeteiligung 50% des Nominales der Geschäftsanteile oder der sonstigen harten Kernkapitalinstrumente nicht überschreiten darf.

4. Die Ausschüttung auf die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente ist zugleich mit der Dividendenausschüttung für Geschäftsanteile fällig. Die Gewinnberechtigung für neu gezeichnete CET-1 Instrumente beginnt mit dem Geschäftsjahr der Zeichnung.

Zahlstelle:

Zahlstelle ist die RLBV.

Übertragung:

Die Übertragung von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen in der Satzung der RLBV.

Verwässerungsschutz:

Die Emissionsbedingungen der bestehenden stimmrechtslosen CET-1 Instrumente sehen folgende Bestimmungen für den Verwässerungsschutz vor:

„Bei Ausgabe neuer stimmrechtsloser CET-1 Instrumente ist der Vorstand verpflichtet, vom Kapitalzeichner neben dem gezeichneten Kapital ein Agio zu verlangen. Sofern innerhalb der letzten 12 Monate mindestens 2 % der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente durch Einzelrechtsnachfolge ihren ursprünglichen Eigentümer gewechselt haben, errechnet sich das Verhältnis des Agio zum gezeichneten Kapital nach folgender Formel: Handelswert der zuletzt gehandelten 2 % der im Umlauf befindlichen stimmrechtslosen CET-1 Instrumente minus deren Nominale durch deren Nominale.

*Beispiel: Handelswert 1.100,--, Nominale 100,--
Verhältnis Agio zu Nominale = $(1100-100) : 100 = 10 : 1$*

Sofern kein ausreichender Handel stattgefunden hat, ist jährlich eine Unternehmensbewertung vorzunehmen. In diesem Falle ist das Agio so festzusetzen, dass die Summe der Handelswerte aller stimmrechtslosen CET-1 Instrumente und Geschäftsanteile dem Unternehmenswert entspricht. Der Auftrag zur Vornahme der Bewertung erfolgt durch den Vorstand der RLBV. „

Die Zeichner dieser Emission, die auch gleichzeitig Inhaber aller bestehenden emittierten stimmrechtslosen CET-1 Instrumente sind, haben einstimmig beschlossen, dass obwohl innerhalb der letzten 12 Monate mindestens 2 % der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente durch Einzelrechtsnachfolge ihren ursprünglichen Eigentümer gewechselt haben, das Agio durch die Unternehmensbewertung der RLBV per 31.12.2019 zu ermitteln.

Das Agio für diese Emission wird wie folgt ermittelt:

Basierend auf der letzten vorliegenden Unternehmensbewertung per 31.12.2018 errechnete sich ein Kurs für die GA und die CET1-Instrumente in Höhe von EUR 108,92. Daher erfolgt die Emission der GA und der CET1-Instrumente mit einem vorläufigen Kurs in Höhe von 100. Die Festlegung des endgültigen Agios und die damit verbundene Einforderung der offenen Differenzbeträge erfolgt dann nach Vorliegen der Unternehmensbewertung der RLBV per 31.12.2019. Das vorläufige Agio ist aber jedenfalls das Mindest-Agio für die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente, dh sollte das bezahlte Agio höher sein wie das Agio, das sich aufgrund der Unternehmensbewertung errechnet, erfolgt keine Rückzahlung an die Zeichner (Verbot der Einlagenrückgewähr!).

Neue Genußrechte (§174 AktG):

1. Die RLBV behält sich das Recht vor, Gewinnschuldverschreibungen und Genußrechte mit begrenzter Laufzeit sowie Ergänzungskapital, Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1 – Kapital im Sinne der CRR) oder auch des Tier 2-Kapitals ohne betragliche Begrenzung auszugeben.
2. Diese Rechte können hinsichtlich der Gewinnausschüttung den Vorrang vor diesen stimmrechtslosen CET-1 Instrumente genießen.

Neues CET-1 Kapital:

Die RLBV ist weiters berechtigt, jederzeit neues stimmrechtsloses CET-1 Kapital ohne betragliche Begrenzung zu begeben.

Bekanntmachungen:

Alle Bekanntmachungen, welche die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente dieser Emission betreffen, erfolgen mit bindender Wirkung im „Amtsblatt für das Land Vorarlberg“ oder durch eingeschriebene Briefe an die zuletzt gemeldeten Adressen der Inhaber.

Gerichtsstand:

Die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente unterliegen österreichischem Recht. Der Erfüllungsort ist Bregenz, der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten hieraus ist das sachlich zuständige Gericht in Feldkirch.

Anteil am Liquidationserlös:

Nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, insbesondere auch der Forderungsberechtigten aus emittiertem Ergänzungskapital, nachrangigem Kapital und kurzfristig nachrangigem Kapital sowie aus künftigen Instrumenten des Tier 2-Kapitals, aus Hybridkapital und anderen Instrumenten des „Zusätzlichen Tier 1-Kapitals“ gewähren die stimmrechtslosen CET-1 Instrumente einen aliquoten Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der RLBV. Der Anspruch der Inhaber von stimmrechtslosen CET-1 Instrumenten auf Beteiligung am Liquidationserlös steht dem Anspruch der Geschäftsanteilsinhaber auf Beteiligung am Liquidationserlös im Rang gleich und ist wie dieser erst nach Ablauf des Sperrjahres gemäß § 81 GenG auszuzahlen.

Allgemeines:

1. Ansprüche aus fälligen Gewinnanteilen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit. Der Verfall tritt zu Gunsten der Gewinnrücklage der RLBV ein.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist vom Vorstand der RLBV mit Zustimmung des Aufsichtsrates der RLBV

durch eine solche zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt. Dasselbe gilt für ergänzungsbedürftige Lücken.
3. Der Vorstand der RLBV wird ermächtigt, diese Bedingungen der stimmrechtslosen CET-1 Instrumente mit Zustimmung des Aufsichtsrates der RLBV einseitig anzupassen, wenn und soweit dies aufgrund von künftigen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zwingend notwendig werden sollte, um die Anrechenbarkeit dieses stimmrechtslosen CET-1 Kapitals als hartes Kernkapital zu erhalten; bei einer solchen Anpassung ist eine Gestaltung zu wählen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

4. Sonstige vom Vorstand der RLBV mit Zustimmung des Aufsichtsrates der RLBV vorgeschlagene Änderungen der Bedingungen stimmrechtsloser CET-1 Instrumente werden erst dann wirksam, wenn sie nach entsprechender Ankündigung in der Einladung von den Inhabern stimmrechtloser CET-1 Instrumente im Rahmen ihrer Teilnahme an der Generalversammlung der RLBV in einer gesonderten Abstimmung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gebilligt werden, wobei je EUR 8,- rechnerischer Nennwert dem Inhaber stimmrechtloser CET-1 Instrumente eine Stimme gewähren.

5. Die RLBV behält sich vor, für das zur Verfügung gestellte stimmrechtslose CET-1 Kapital stimmrechtslose CET-1 Instrumente zu begeben, eine Globalurkunde auszustellen oder auf eine wertpapiermäßige Verbriefung zu verzichten.

beschlossen in der Vorstandssitzung vom 09.12.2019

beschlossen in der Aufsichtsratssitzung vom 17.12.2019

26. Anhang zu Punkt 5 Eigenmittel – Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

Art. 437 Abs 1 lit d CRR

| | | (A) | (B) | (C) |
|--|---|-------------------------------|---|--|
| HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN | | BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG | VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 | BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 |
| 1 | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio | 122.868 | 26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3 | |
| | davon: Genossenschaftsanteile | 23.070 | Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3 | |
| | davon: CET1-Instrument (Partizipationsscheine) | 6.767 | Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3 | |
| 2 | Einbehaltene Gewinne | 189.675 | 26 (1) (c) | |
| 3 | Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards) | 35.006 | 26 (1) | |
| 3a | Fonds für allgemeine Bankrisiken | | 26 (1) (f) | |
| 4 | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft | | 486 (2) | |
| | Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018 | | 483 (2) | |
| 5 | Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1) | | 84, 479, 480 | |
| 5a | Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden | | 26 (2) | |
| 6 | Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen | 347.549 | | |
| Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen | | | | |
| 7 | Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag) | 0 | 34, 105 | |
| 8 | Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag) | -328 | 36 (1) (b), 37, 472 (4) | |
| 9 | In der EU: leeres Feld | | | |
| 10 | Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag) | | 36 (1) (c), 38, 472 (5) | |
| 11 | Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen | | 33 (a) | |
| 12 | Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge | | 36 (1) (d), 40, 159, 472 (6) | |
| 13 | Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag) | | 32 (1) | |
| 14 | Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten | | 33 (b) | |
| 15 | Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag) | | 36 (1) (e), 41, 472 (7) | |
| 16 | Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag) | | 36 (1) (f), 42, 472 (8) | |
| 17 | Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) | | 36 (1) (g), 44, 472 (9) | |
| 18 | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | | 36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10) | |
| 19 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | | 36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11) | |
| 20 | In der EU: leeres Feld | | | |
| 20a | Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht | | 36 (1) (k) | |
| 20b | davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag) | | 36 (1) (k) (i), 89 bis 91 | |
| 20c | davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag) | | 36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258 | |
| 20d | davon: Vorleistungen (negativer Betrag) | | 36 (1) (k) (iii), 379 (3) | |
| 21 | Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag) | | 36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5) | |
| 22 | Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag) | | 48 (1) | |
| 23 | davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält | | 36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11) | |
| 24 | In der EU: leeres Feld | | | |
| 25 | davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren | | 36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5) | |
| 25a | Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag) | | 36 (1) (a), 472 (3) | |
| 25b | Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag) | | 36 (1) (l) | |

| HARTES KERNAKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN | | (A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG | (B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 | (C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 |
|---|---|--|--|---|
| 26 | Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBehandlung unterliegen | | | |
| 26a | Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468 | | | |
| | davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1 | | 467 | |
| | davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2 | | 467 | |
| | davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1 | | 468 | |
| | davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2 | | 468 | |
| 26b | Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge | | 481 | |
| | davon: ... | | 481 | |
| 27 | Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) | | 36 (1)G) | |
| 28 | Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt | -328 | | |
| 29 | Hartes Kernkapital (CET1) | 347.221 | | |
| Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente | | | | |
| 30 | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio | | 51, 52 | |
| 31 | davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft | | | |
| 32 | davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft | | | |
| 33 | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft | | 486 (3) | |
| | Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018 | | 483 (3) | |
| 34 | Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden | | 85, 86, 480 | |
| 35 | davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft | | 486 (3) | |
| 36 | Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen | - | | |
| Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen | | | | |
| 37 | Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag) | | 52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2) | |
| 38 | Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) | | 56 (b), 58, 475 (3) | |
| 39 | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | | 56 (c), 59, 60, 79, 475 (4) | |
| 40 | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | | 56 (d), 59, 79, 475 (4) | |
| 41 | Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBehandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRRRest beträge) | | | |
| 41a | Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | 472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a) | |
| | davon: immaterielle Vermögenswerte | | | |
| 41b | Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | 477, 477 (3), 477 (4) (a) | |
| | davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. | | | |
| 41c | Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge | | 467, 468, 481 | |
| | davon: ... mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste | | 467 | |
| | davon: ... mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes | | 468 | |
| | davon: Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet | | 481 | |
| 42 | Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) | | 56 (e) | |
| 43 | Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt | - | | |
| 44 | Zusätzliches Kernkapital (AT1) | - | | |
| 45 | Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) | 347.221 | | |
| Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen | | | | |
| 46 | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio | | 62, 63 | |
| 47 | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft | 15.324 | 486 (4) | |
| | Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018 | | 483 (4) | |
| 48 | Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden | | 87, 88, 480 | |
| 49 | davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft | | 486 (4) | |
| 50 | Kreditrisikoanpassungen | 24.082 | 62 (c) und (d) | |
| 51 | Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen | 39.406 | | |

| HARTES KERNEKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN | | (A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG | (B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 | (C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 |
|--|---|--|--|---|
| 52 | Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) | | 63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2) | |
| 53 | Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) | | 66 (b), 68, 477 (3) | |
| 54 | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | | 66 (c), 69, 70, 79, 477 (4) | |
| 54a | davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen | | | |
| 54b | davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen | | | |
| 55 | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | | 66 (d), 69, 79, 477 (4) | |
| 56 | Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBehandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRRRestbeträge) | | | |
| 56a | Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | 472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a) | |
| | davon: Übergangsanpassungen am CET 1 von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält | | | |
| 56b | Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | 475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a) | |
| | davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. | | | |
| 56c | Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge | | 467, 468, 481 | |
| | davon: ... mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste | | 467 | |
| | davon: ... möglicher Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne | | 468 | |
| | davon: ... | | 481 | |
| 57 | Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt | | 0 | |
| 58 | Ergänzungskapital (T2) | 39.406 | | |
| 59 | Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2) | 386.626 | | |
| 59a | Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBehandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRRRestbeträge) | | | |
| | davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.) | | 472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b) | |
| | davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.) | | 475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b) | |
| | davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.) | | 477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b) | |
| 60 | Risikogewichtete Aktiva insgesamt | 2.210.764 | | |
| Eigenkapitalquoten und -puffer | | | | |
| 61 | Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) | 15,71% | 92 (2) (a), 465 | |
| 62 | Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) | 15,71% | 92 (2) (b), 465 | |
| 63 | Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) | 17,49% | 92 (2) (c) | |
| 64 | Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (GSRI oder ASRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) | | k.A. CRD 128, 129, 130 | |
| 65 | davon: Kapitalerhaltungspuffer | | k.A. | |
| 66 | davon: antizyklischer Kapitalpuffer | | k.A. | |
| 67 | davon: Systemrisikopuffer | | k.A. | |
| 67a | davon: Puffer für global systemrelevante Institute (GSRI) oder andere systemrelevante Institute (ASRI) | | k.A. CRD 131 | |
| 68 | Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) | 11,21% | CRD 128 | |
| 69 | [in EUVerordnung nicht relevant] | | | |
| 70 | [in EUVerordnung nicht relevant] | | | |
| 71 | [in EUVerordnung nicht relevant] | | | |

| HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN | | (A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG | (B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 | (C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 |
|--|--|--|---|---|
| Beiträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung) | | | | |
| 72 | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) | 2.442 | 36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4), | |
| 73 | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) | 5.448 | 36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11) | |
| 74 | In der EU: leeres Feld | | | |
| 75 | Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) | 20.781 | 36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5) | |
| Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital | | | | |
| 76 | Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) | 60.809 | 62 | |
| 77 | Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes | 24.082 | 62 | |
| 78 | Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) | | 62 | |
| 79 | Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes | | 62 | |
| Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022) | | | | |
| 80 | Derzeitige Obergrenze für CET1Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten | | 484 (3), 486 (2) und (5) | |
| 81 | Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten) | | 484 (3), 486 (2) und (5) | |
| 82 | Derzeitige Obergrenze für AT1Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten | | 484 (4), 486 (3) und (5) | |
| 83 | Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten) | | 484 (4), 486 (3) und (5) | |
| 84 | Derzeitige Obergrenze für T2Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten | 15.324 | 484 (5), 486 (4) und (5) | |
| 85 | Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten) | 61.296 | 484 (5), 486 (4) und (5) | |

27. Anhang zu Punkt 19 Verschuldungsquote

Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

| | | Anzusetzender Werte (TEUR) |
|-------|---|----------------------------|
| 1 | Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss | 7.016.866 |
| 2 | Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis angehören | |
| 3 | (Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt) | |
| 4 | Anpassungen für derivative Finanzinstrumente | 302.599 |
| 5 | Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) | |
| 6 | Anpassung für außerbilanzielle Posten (d.h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge) | 238.889 |
| EU-6a | (Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben) | |
| EU-6b | (Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben) | |
| 7 | Sonstige Anpassungen | 98.923 |
| 8 | Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote | 7.657.277 |

Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

| | | Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote (TEUR) |
|---|--|--|
| Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT) | | |
| 1 | Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten) | 7.095.847 |
| 2 | (Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabträge) | -328 |
| 3 | Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2) | 7.095.519 |
| Risikopositionen aus Derivaten | | |
| 4 | Wiederbeschaffungswert <i>aller</i> Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse) | 262.761 |
| 5 | Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf <i>alle</i> Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode) | 39.838 |
| EU-5a | Risikopositon gemäß Ursprungsrisikomethode | |
| 6 | Hinzurechnung des Betrags von in Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden | |
| 7 | (Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften) | -153.230 |
| 8 | (Ausgeschlossener ZGF-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) | |
| 9 | Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate | |
| 10 | (Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate) | |
| 11 | Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10) | 149.369 |
| Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) | | |
| 12 | Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte | |
| 13 | (Aufgerechnete Beträge von Baverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT) | |
| 14 | Gegenparteausfallrisiko für SFT-Aktiva | 173.500 |
| EU-14a | Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | |
| 15 | Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften | |
| EU-15a | (Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen) | |
| 16 | Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a) | 173.500 |
| Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen | | |
| 17 | Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert | 545.934 |
| 18 | (Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge) | -307.045 |
| 19 | Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18) | 238.889 |
| (Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen | | |
| EU-19a | (Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis)) | |
| EU-19b | (Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen) | |
| Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße | | |
| 20 | Kernkapital | 347.221 |
| 21 | Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b) | 7.657.277 |
| Verschuldungsquote | | |
| 22 | Verschuldungsquote | 4,53 |
| Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen | | |
| EU-23 | Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße | vollständig eingeführt |
| EU-24 | Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens | |

Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

| | | Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote (TEUR) |
|-------|---|--|
| EU-1 | Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon: | |
| EU-2 | Risikopositionen im Handelsbuch | |
| EU-3 | Risikopositionen im Anlagebuch, davon: | |
| EU-4 | Gedeckte Schuldverschreibungen | 649.685 |
| EU-5 | Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden | 1.792.824 |
| EU-6 | Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden | 6.017 |
| EU-7 | Institute | 2.774.692 |
| EU-8 | Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert | 417.631 |
| EU-9 | Risikopositionen aus dem Mengengeschäft | 79.046 |
| EU-10 | Unternehmen | 945.618 |
| EU-11 | Ausgefallene Positionen | 20.871 |
| EU-12 | Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind) | 409.462 |

Bregenz, den 05.07.2021